
KLIMASCHUTZVERTRAG

zwischen

der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

als Zuwendungsgeber

und

[UNTERNEHMEN]

[ggf. weitere Parteien]

als Zuwendungsempfänger

STRENG VERTRAULICH

DIESER VERTRAG ("Vertrag") wurde abgeschlossen **ZWISCHEN:**

(1) **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

– "**Zuwendungsgeber**" –

(2) [•], mit Sitz in [•], Geschäftsadresse [•]

– "**Zuwendungsempfänger [/ Konsortialführer]**" –

(3) [Bei Konsortium: Weitere/s Mitglied/er des Konsortiums]

[– "**Konsortialmitglied 2**" –]

[– Im Fall eines Konsortiums: Die Parteien nach (2) bis [•] auch gemeinsam der "**Zuwendungsempfänger**" und jeweils einzeln ein "**Konsortialmitglied**" und zusammen die "**Konsortialmitglieder**" –]

– Der Zuwendungsgeber, der Zuwendungsempfänger auch gemeinsam die "**Parteien**" und jeweils einzeln eine "**Partei**" –

INHALT

NUMMER	SEITE
1.	DEFINIERT BEGRIFFE UND AUSLEGUNG 4
2.	GEFÖRDERTE VORHABEN UND ANLAGEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS..... 21
3.	MONITORINGKONZEPT..... 29
4.	ZUWENDUNG UND ÜBERSCHUSSZAHLUNG 31
5.	KONSORTIUM 46
6.	ZAHLUNG; VERZUGSZINSEN..... 49
7.	ÜBERTRAGUNG VON GEFÖRDERTEN ANLAGEN AUF DRITTE UND REDUZIERUNG DER PRODUKTION IN KONVENTIONELLEN REFERENZANLAGEN 50
8.	VERSCHIEBUNG DES OPERATIVEN BEGINNS..... 51
9.	PRODUKTWECHSEL 53
10.	VERTRAGSSTRAFE..... 54
11.	GARANTIEVERSPRECHEN..... 57
12.	BEKANNTMACHUNG VON VERSTÖßEN 58
13.	KÜNDIGUNGSRECHTE 59
14.	SICHERHEITEN..... 64
15.	VERTRAGSBEGINN; LAUFZEIT..... 65
16.	KONTROLLE UND TRANSPARENZ 66
17.	KOOPERATION 74
18.	VERTRAULICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN..... 74
19.	ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN..... 76
20.	ABTRETUNGSVERBOT 78
21.	VERTRAGSÄNDERUNGEN..... 78
22.	SALVATORISCHE KLAUSEL..... 79
23.	ÄNDERUNG DER RECHTSLAGE 79
24.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND..... 79

ANHANG	SEITE
ANHANG 1 FÖRDERAUFRUF	I
ANHANG 2 ANTRAG AUF FÖRDERUNG [GEGEBENENFALLS ERGÄNZT UM DEN IN <u>ANHANG 6</u> ABSCHNITT 2 GENANNTEN INHALT].....	II
ANHANG 3 BERECHNUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS UND BESTIMMUNG DER MAXIMALEN FÖRDERSUMME	III
ANHANG 4 VORHABEN MIT MEHREREN REFERENZSYSTEMEN	IV
ANHANG 5 EINZUTRAGENDE DATEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS ...	V
ANHANG 6 ERGÄNZUNGEN DURCH DIE BEWILLIGUNGSBEHÖRDE.....	VI

VORBEMERKUNG

- (A) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("BMWE") hat am [•] die Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge ("FRL KSV")) erlassen, die am [•] durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt worden ist. Durch die FRL KSV sollen Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen gefördert werden, da die Umstellung von herkömmlichen Produktionsverfahren auf klimafreundlichere Produktionsverfahren mit erheblichen Mehrkosten für diese Unternehmen einhergeht. Mit Blick auf das europäische Klimagesetz¹, welches festlegt, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird und dem Bundes-Klimagesetz, wonach die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 reduziert werden müssen und bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden muss, ist es erforderlich, dass Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ihre herkömmlichen Produktionsverfahren zügig auf klimafreundliche Produktionsverfahren umstellen. Mit der Durchführung und Administration des Förderprogramms Klimaschutzverträge hat das BMWE im Sinne von Nummer 2.7 FRL KSV das Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich als Verwaltungshelfer beauftragt.
- (B) Die Bewilligungsbehörde hat am [•] den für diesen Vertrag geltenden und vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden Förderaufruf bekannt gemacht ("Förderaufruf") und der Zuwendungsempfänger hat am in Anhang 6 Abschnitt 1 genannten Datum einen Antrag auf Förderung gestellt, der um den in Anhang 6 Abschnitt 2 genannten Inhalt ergänzt wurde ("Antrag auf Förderung"). Der Förderaufruf ist als Anhang 1 diesem Vertrag beigelegt. An dem in Anhang 6 Abschnitt 4 genannten Datum hat die Bewilligungsbehörde sodann gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgrund der FRL KSV einen Zuwendungsbescheid ("Zuwendungsbescheid") erlassen.
- (C) Nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen sollen durch diesen Vertrag die Mehrkosten des Zuwendungsempfängers ausgeglichen werden, die diesem durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz CAPEX) und den Betrieb (Betriebskosten, engl. Operational Expenditures, kurz OPEX) von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen. Das Konzept der CO₂-Differenzverträge sieht vor, dass es auch zu Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber kommen kann.

¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ("Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (D) Dieser Vertrag dient der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, welches auf dem Zuwendungsbescheid beruht und mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber entsteht.
- (E) Es entspricht dem Verständnis der Parteien, dass der Zuwendungsbescheid öffentlich-rechtlicher Natur, dieser Vertrag hingegen privatrechtlicher Natur ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. DEFINIERTE BEGRIFFE UND AUSLEGUNG

1.1 Definitionen

In diesem Vertrag hat jeder der nachstehend aufgeführten Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung.

"Absoluter Energieträgereinsatz"	die im Geförderten Vorhaben eingesetzte Menge eines Energieträgers in Megawattstunden (MWh). Die Umrechnung in Energieeinheiten erfolgt unter Nutzung des Heizwerts des eingesetzten Energieträgers.
"Absolute Treibhausgasemissionsminderungen"	die im Transformativen Produktionsverfahren gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalenten (CO ₂ -Äquivalenten) bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge.
"Anderweitige Förderung"	Fördermittel des Zuwendungsempfängers außerhalb der FRL KSV für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterlie-

gen, zu qualifizieren sind. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 sind auch Fördermittel erfasst, die nicht unmittelbar für das Geförderte Vorhaben gewährt worden sind. Eine Anderweitige Förderung liegt nicht vor, soweit es sich um Investitionen, Ausgaben und Kosten des Zuwendungsempfängers im Sinne von Nummer 2.3 Satz 1 FRL KSV handelt, die der Höhe nach nicht von der maximalen gesamten Fördersumme im Sinne von Nummer 7.4(b) FRL KSV umfasst sind, sofern und soweit sich aus unionsrechtlichen Vorgaben nicht etwas anderes ergibt.

"Anlage"	eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung.
"Antrag auf Förderung"	Vorbemerkung (B)
"Bankarbeitstage"	als Bankarbeitstage gelten alle Tage (außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Berlin (Deutschland)), an denen die Banken in Berlin (Deutschland), für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
"Basis-Vertragspreis"	Nummer 4.9.1(a)(i)
"Behörde"	bezeichnet jegliche supranationale, EU-, Bundes-, Landes-, gemeindliche, örtliche oder sonstige Behörden oder hoheitliche Stellen sowie ordentliche, Verwaltungs- oder Schiedsgerichte.
"Berechnungsangaben"	Nummer 4.3.2(a)
"Bevilligungsbehörde"	die Bevilligungsbehörde ist das BMWF. Das BMWF behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen

oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall einer Beleihung nimmt der Beliehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.

"Bilanzieller Energieträgereinsatz"

Energieträgereinsatz, dem kein physischer Einsatz der angegebenen Mengen im Geförderten Vorhaben entgegensteht, sondern beispielsweise nur eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen in einem Massenbilanzsystem.

"Biomasse"

der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, sowie Rohstoffe und Energieträger, deren Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt, einschließlich Biogener Wasserstoffderivate.

"BMWE"

Vorbemerkung (A)

"CCS"

Nummer 2.11

"CCU"

Nummer 2.11

"CO₂-armer Wasserstoff"

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, der in der gemäß Artikel 29a Ab-

satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001² angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. Bis zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788³ werden die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission⁴ festgelegten Methode berechnet.

"CO₂-Transportinfrastruktur"	Nummer 2.11.3
"Datenempfänger"	Nummer 16.4.2
"DEHSt"	Deutsche Emissionshandelsstelle
"DIS-Schiedsgerichtsordnung"	Nummer 24.2
"Dynamisierter Vertragspreis"	Nummer 4.9.1(a)(ii)
"Dynamisierungskomponente"	Nummer 4.9.2(c)

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

³ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 2024/1788 vom 15.7.2024).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

"Energetische Nutzung"	jede Nutzung eines Energieträgers, wenn der Hauptzweck der Nutzung der Einsatz als Energiequelle zur Bereitstellung von Wärme, Strom oder Kraft ist.
"Erstes Teiljahr"	umfasst bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens den Zeitraum ab dem tatsächlichen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens bis einschließlich 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Operative Beginn liegt.
"EU-ETS 1"	Emissionshandelssystem der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie
"Förderaufwurf"	Vorbemerkung (B)
"FRL KSV"	Vorbemerkung (A)
"Gebotsverfahren"	durch einen Förderaufwurf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines Klimaschutzvertrags stellen können.
"Geförderte Anlagen"	Nummer 2.2
"Gefördertes Vorhaben"	Nummer 2.1
"Geschützte Daten"	Nummer 16.4.2
"Grüner Mehrerlös"	der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten klimafreundlichen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise als für mit konventionellen Produktionsverfahren hergestellte Produkte zu erzielen sind.

"Grüner Wasserstoff"

Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission⁵ in der jeweils aktuell geltenden Fassung genügen muss. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission⁶ festgelegten Methode berechnet. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ nachzuweisen.

"Höhere Gewalt"

hierunter fallen betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1408 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission im Hinblick auf die Anpassung eines Fachbegriffs an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/1408 vom 21.5.2024).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

	<p>Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Zuwendungsempfänger in Kauf zu nehmen waren.</p>
"Industriedampf"	<p>Wasserdampf, der als Trägermedium für Prozesswärme zur Herstellung von industriellen Produkten im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV eingesetzt wird.</p>
"Industriedampfvorhaben"	<p>Nummer 2.12.1</p>
"Informationsempfänger"	<p>Nummer 16.1.3</p>
"Informationszwecke"	<p>Nummer 16.1.3</p>
"Konsortialführer"	<p>In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt: Vertragsrubrum (2)</p>
"Konsortialmitglied"	<p>In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt: Vertragsrubrum</p>
"Konventionelle Referenzanlage"	<p>Nummer 7.3</p>
"Letztes Teiljahr"	<p>umfasst bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens den Zeitraum, der beginnend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Ablauf (i) des Ersten Teiljahres und (ii) vierzehn (14) auf das Erste Teiljahr folgenden vollständigen Kalenderjahren folgt, die</p>

Tage umfasst, die von fünfzehn (15) Jahren ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens nach Abzug des Ersten Teiljahres sowie der vierzehn (14) vollständigen Kalenderjahre verbleiben (das Erste Teiljahr und das Letzte Teiljahr sind zusammen die "**Teiljahre**").

"Negativemissionen"

Abscheidung von Kohlendioxid (CO₂) oder anderen Treibhausgasen aus dem Einsatz von Energieträgern, die auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁷ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben mit dem Emissionsfaktor null bewertet werden, oder Entnahme von CO₂ oder anderen Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch geochemische, chemische oder sonstige menschliche Aktivitäten und dauerhafte Speicherung oder Bindung der abgeschiedenen oder entnommenen Treibhausgase. Soweit Regelungen, die für die Emissionsbewertung im EU-ETS 1 relevant sind, eine abweichende Definition vorsehen, gilt insoweit dieser Begriff für die Zwecke dieser Förderrichtlinie entsprechend.

"Negativemissionstechnologien"

Nummer 4.9.1(f)

"Nicht-biogene Wasserstoffderivate"

auf Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

(zum Beispiel Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).

"Operativer Beginn"

Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der Geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlagen und stellt somit nicht den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens dar.

"Partei"

Vertragsrubrum

"Parteien"

Vertragsrubrum

"Produktwechsel"

Nummer 9.1

"Prozessemissionen"

Treibhausgasemissionen, bei denen es sich nicht um Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung handelt und die infolge einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Reaktion zwischen Stoffen oder ihrer Umwandlung entstehen, einschließlich der chemischen oder elektrolytischen Reduktion von Metallerzen, der thermischen Zersetzung von Stoffen und der Erzeugung von Stoffen zur Verwendung als Produkt oder Ausgangsmaterial.

"Prozesswärme"

Wärme, die für technische Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten benötigt wird und zu diesem Zweck über Dampf, Luft, Wasser, Öle oder andere Träger übertragen werden kann.

"Referenzsystem"

Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Nur zur Erläuterung: Das Referenzsystem ist die für das

jeweilige Produkt zum Zeitpunkt des Förderaufrufs verfügbare effiziente und emissionsarme konventionelle Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird. Soweit ein Referenzsystem zur Anwendung kommt, das sich nicht auf ein Produkt bezieht, bestimmt sich die Auswahl des Referenzsystems durch die Produktionstechnologie des Geförderten Vorhabens.

"Regulatorische Vorschriften"

Nummer 18.3.2(a)

"Relative Energieträgereinsätze"

der Absolute Einsatz eines Energieträgers im Verhältnis zum absoluten Gesamtenergieträgereinsatz des Geförderten Vorhabens.

"Relative Treibhausgasemissionsminderung"

die Absolute Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens dividiert durch die absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke der FRL KSV und die Zwecke dieses Vertrags kann zwischen geplanten Relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten Relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.

"Relevanter Empfänger"

Nummer 19.2

"Schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen"

Treibhausgasemissionen, die erst auf mittlere bis lange Sicht vermeidbar sind. Dies ist der Fall, wenn die notwendige Technik noch nicht ausgereift ist oder ihr Einsatz aktuell zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten führen würde.

"Sekundärenergieträger"	Strom sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.
"Sicherheiten"	Bankgarantien und Bankbürgschaften
"Spezifischer Energieträgereinsatz"	der Einsatz eines Energieträgers bezogen auf die Mengeneinheit des Produkts eines Referenzsystems.
"Spezifische Treibhausgasemissionsminderung"	die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im Transformativen Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 4.9.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.
"Stoffliche Nutzung"	jede Nutzung eines Energieträgers mit Ausnahme der energetischen Nutzung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur energetischen Nutzung bestimmt sind.
"Systemgrenzen"	Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Vertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.
"Transformatives Produktionsverfahren"	ein Produktionsverfahren, das sich <ol style="list-style-type: none">1. durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, und2. einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den

Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt, und

3. fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert.

Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn CCS- beziehungsweise CCU-Technologien gemäß Nummer 2.11 und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik eingesetzt werden.

Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ.

"Treibhausgase"

CO₂, Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung⁸ in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

"Treibhausgasemissionen"

die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen, die von Nummer 4.9.1(e) erfasst werden, in Tonnen CO₂-Äquivalent,

⁸ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413 vom 31.10.2023).

wobei eine Tonne CO₂-Äquivalent eine Tonne CO₂ oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne CO₂ entspricht; das Potenzial richtet sich nach der aktuell geltenden Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission⁹, oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

"Überschusszahlungen"

Nummer 4.2

"Verbundene Unternehmen"

Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

"Vertrag"

Vertragsrubrum

"Vertrauliche Informationen"

Nummer 18.2

"Verzugszinsen"

Nummer 6.2

"Vorgelagerte Referenzsysteme"

Referenzsysteme, die sich nicht auf das geförderte Produkt beziehen, sondern auf ein Vorprodukt, das im Vorhaben zum geförderten Produkt weiterverarbeitet wird. Im Förderaufruf wird festgelegt, welche Referenzsysteme als Vorgelagerte Referenzsysteme definiert werden.

"Vorhabenbeginn"

die erste feste Verpflichtung (z. B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unum-

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).

kehrbar macht, einschließlich des Abschlusses eines der Ausführung des Geförderten Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags durch den Zuwendungsempfänger oder ein Konsortialmitglied sowie mit diesen Verbundenen Unternehmen. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen von nicht Verbundenen Unternehmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Kein Vorhabenbeginn im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn in einem der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrag ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags auf Förderung oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall der Bewilligung des Antrags auf Förderung vereinbart wird und der Liefer- oder Leistungsvertrag bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht vollzogen wird.

"Wasserstoff"

physisch eingesetzter oder nach Nummer 2.6.1 Satz 2 als solcher zugerechneter Grüner und CO₂-armer Wasserstoff. Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt, fällt ausschließlich unter die Definition für Biomasse. Abweichend hiervon gilt Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt und der aus einer Netzinfrastruktur bezogen wird, die ausschließlich der

	physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, als Wasserstoff.
"Wasserstoffderivate"	Biogene und Nicht-biogene Wasserstoffderivate.
"Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete"	Nummer 16.1.6
"Wesentlicher Produktwechsel"	Nummer 9.3
"Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe"	flüssige und gasförmige Brennstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG ¹⁰ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen.
"Zuwendungsbescheid"	Vorbemerkung (B)
"Zuwendungsempfänger"	Vertragsrubrum
"Zuwendungsgeber"	Vertragsrubrum (1)
"Zwischenprodukte"	Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt. Wasserstoff, Sekundärenergieträger, Wiederverwertete

¹⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

kohlenstoffhaltige Brennstoffe und Biomasse, mit Ausnahme von stofflich genutzten Biogenen Wasserstoffderivaten, gelten nicht als Zwischenprodukte. Wasserstoffderivate gelten nicht als Zwischenprodukte, soweit sie energetisch genutzt werden.

1.2 Auslegung

- 1.2.1 Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und Zwischenüberschriften dieses Vertrags dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren die Vertragsauslegung nicht.
- 1.2.2 Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, schließen Begriffe im Singular den Plural ein und Bezugnahmen auf ein Geschlecht umfassen das jeweils andere Geschlecht. Bezugnahmen auf Personen (in diesem Vertrag umfasst dies natürliche Personen, Körperschaften, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Personengesellschaften, Regierungen, Hoheitsträger oder sonstige Einheiten, gleich ob rechtsfähig oder nicht) umfassen auch die gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der jeweiligen Personen.
- 1.2.3 Die Worte "*sonstige*", "*umfassen*", "*einschließlich*", "*insbesondere*" und dergleichen enthalten keinerlei Beschränkung.
- 1.2.4 Bezugnahmen auf Vorbemerkungen, Anhänge und Nummern sind als Bezugnahmen auf die entsprechenden Vorbemerkungen und Anhänge zu diesem Vertrag und auf Nummern dieses Vertrags zu verstehen (soweit nicht anders angegeben), und Bezugnahmen in Anhängen auf Absätze oder Abschnitte sind als Bezugnahmen auf Absätze oder Abschnitte des betreffenden Anhangs zu verstehen (soweit nicht anders angegeben).
- 1.2.5 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezeichnen "*Schriftform*" oder "*schriftlich*" jegliche lesbare Wiedergabe von Worten gemäß § 126b BGB.
- 1.2.6 Soweit in Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in andere Währungen umzurechnen sind, erfolgt die Umrechnung zum Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am dritten Kalendertag, der auf den Tag der Absendung des Zuwendungsbescheides folgt. Für Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrags gilt für die Umrechnung der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zwei (2) Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag.
- 1.2.7 Soweit in anderen Währungen als Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in Euro umzurechnen sind, ist der zum Zeitpunkt der Umrechnung geltende Kassakurs der Europäischen Zentralbank für die Umrechnung der jeweiligen Währung in Euro zu verwenden.
- 1.2.8 Sofern und soweit Regelungen zur Umrechnung von Währungen im Förderaufruf getroffen worden sind, gehen diese den Regelungen in Nummer 1.2.6 und Nummer 1.2.7 vor.

- 1.2.9 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs geltenden Fassung maßgebend.

2. GEFÖRDERTE VORHABEN UND ANLAGEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS

- 2.1 Durch den Zuwendungsbescheid und diesen Vertrag wird das Vorhaben des Zuwendungsempfängers gemäß dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag als **Anhang 2** beigefügt ist, gefördert ("**Gefördertes Vorhaben**"). Bestandteil des Geförderten Vorhabens sind die Geförderten Anlagen nach Nummer 2.2. **Anhang 2** umfasst den Antrag auf Förderung samt seinen Anhängen, mit Ausnahme dieses Vertrags.
- 2.2 Im Rahmen des Geförderten Vorhabens wird die Errichtung und der Betrieb der Anlagen des Zuwendungsempfängers gemäß dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag als **Anhang 2** beigefügt ist, gefördert ("**Geförderte Anlagen**").
- 2.3 Mindestanforderungen an das Geförderte Vorhaben

Das Geförderte Vorhaben muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- 2.3.1 Das Geförderte Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße richtet sich nach dem Förderaufruf. Sie beträgt mindestens 5 kt CO₂-Äquivalente pro Kalenderjahr.
- 2.3.2 Das Geförderte Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:
- (a) Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Nummer 15.1 muss die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen.
 - (b) Eine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Vertrags technisch möglich sein und in den letzten zwölf (12) Monaten der Laufzeit des Vertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
 - (c) Hat die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf höhere Schwellenwerte für Nummer 2.3.2(a) und/oder Nummer 2.3.2(b) angegeben, gelten diese.

- (d) Die Schwellenwerte nach (a) und (b) müssen unabhängig von einem bilanziellen Einsatz von Wasserstoff erreicht werden. Nummer 4.9.1(a)(iv) Satz 3 gilt entsprechend.

2.4 Das vom Zuwendungsempfänger realisierte Vorhaben und/oder die vom Zuwendungsempfänger realisierten Anlagen dürfen unter Berücksichtigung der mit dem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(e)(i) FRL KSV übermittelten Vorhabenbeschreibung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von dem Geförderten Vorhaben und/oder von den Geförderten Anlagen abweichen. Hierbei gilt insbesondere, dass sich das zum Zeitpunkt des Antrags auf Förderung vom Zuwendungsempfänger gewählte Transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des Geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Abweichungen, die in der FRL KSV oder in diesem Vertrag zugelassen sind, bleiben unberührt. Sofern das Geförderte Vorhaben und/oder die Geförderten Anlagen nach Abschluss dieses Vertrags, z. B. aus technischen Gründen, angepasst werden müssen und hiermit Mehrkosten des Zuwendungsempfängers einhergehen, welche dieser nicht im Rahmen des Basis-Vertragspreises nach Nummer 4.9.1(a)(i) berücksichtigt hat, besteht nach dem Willen der Parteien kein Recht zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB. Diese Mehrkosten hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

2.5 Nutzung von Wasserstoffderivaten durch Dritte

Wenn der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Geförderten Vorhabens produzierte Wasserstoffderivate einem Dritten zur Nutzung überlässt, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoffderivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoffderivate, der auch außerhalb der Geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

2.6 Verwendung von Wasserstoff

2.6.1 Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an Grünen oder CO₂-armen Wasserstoff genügen. Wird Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur bezogen, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass der über die Netzinfrastruktur bezogene Wasserstoff dem Zuwendungsempfänger als Grüner oder CO₂-armer Wasserstoff zugerechnet wird und Grüner oder CO₂-armer Wasserstoff in gleicher Menge in die Netzinfrastruktur eingespeist worden ist. Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit dieses Vertrags Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an Grünen oder CO₂-armen Wasserstoff zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, ist sie verpflichtet, auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen,

insbesondere solche aus anderen Staaten, zu akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Soweit die Bewilligungsbehörde für das diesem Vertrag zugrunde liegende Referenzsystem von den Vorgaben dieser Nummer 2.6.1 abweichende Vorschriften festgelegt hat, gelten die Vorschriften des Förderaufrufs.

2.6.2 Aus Nicht-biogenen Wasserstoffderivaten hergestellter Wasserstoff wird Grünem oder CO₂-armem Wasserstoff gleichgestellt, sofern dieser den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen aus den für Grünen oder CO₂-armen Wasserstoff jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau Transformativer Produktionsverfahren dient. Nummer 2.6.1 Satz 3 – 5 gilt entsprechend.

2.6.3 Alternativ zu Grünem oder CO₂-armem Wasserstoff können auch Nicht-biogene Wasserstoffderivate eingesetzt werden, wenn diese den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Grünen oder CO₂-armen Wasserstoff und Nicht-biogene Wasserstoffderivate aus jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau Transformativer Produktionsverfahren dienen. Nummer 4.9.1(g) bleibt hiervon unberührt. Nummer 2.6.1 Satz 3 – 5 gilt entsprechend.

2.7 Nutzung von Biomasse

2.7.1 Die Energetische Nutzung von Biomasse durch den Zuwendungsempfänger ist zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von Wasserstoff oder Nicht-biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufwurf. Die Energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.

2.7.2 Die Energetische Nutzung von Biomasse ist auch zulässig, soweit es sich bei der eingesetzten Biomasse um Rest- und Abfallstoffe aus den von diesem Vertrag umfassten Standorten des geförderten Transformativen Produktionsverfahrens handelt, oder um aus solchen Rest- und Abfallstoffen an den von diesem Vertrag umfassten Standorten gewonnene Rohstoffe und Energieträger.

2.7.3 Soweit Biomasse hiernach von dem Zuwendungsempfänger energetisch eingesetzt werden darf, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, des Prinzips der Kaskadennutzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹¹ sowie den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und anderen Rechtsakten der EU in den jeweils aktuell geltenden Fassungen genügen. Sämtliche Geförderte Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderauftrag weitere Vorgaben zur energetischen Nutzung von Biomasse getroffen hat, gelten diese.

2.7.4 Die Stoffliche Nutzung von Biomasse in dem Geförderten Vorhaben ist – vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger im Förderauftrag vorgesehener zusätzlicher Anforderungen – zulässig. Hat die Bewilligungsbehörde im Förderauftrag für die Stoffliche Nutzung von Biomasse zusätzliche Anforderungen festgelegt, sind diese vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

2.8 Nutzung von Wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen

Die Nutzung von Wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn diese

2.8.1 in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹² angenommenen Methode in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgelegt ist, und

¹¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

¹² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. 2024/1711 vom 26.6.2024).

2.8.2 der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen.

Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit dieses Vertrags Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, ist sie verpflichtet, auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solche aus anderen Staaten, zu akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

2.9 Nutzung von Erdgas

Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas in dem Geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von Wasserstoff oder Nicht-biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Der Zuwendungsempfänger hat die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit dieses Vertrags nach den Angaben, welche er mit dem Antrag auf Förderung gemacht hat, zu reduzieren. Die Anforderungen nach Satz 1–3 gelten für jeden physischen Einsatz von Erdgas, unabhängig davon, ob eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen für andere Energieträger erfolgt. Die Möglichkeit einer energetischen und stofflichen Nutzung von Biomasse steht der Nutzung von Erdgas nicht entgegen.

2.10 Nutzung von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen

Die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹³ wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer, ist nur in den ersten zehn (10) Jahren, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, zulässig, und nur soweit dies im Rahmen der Umstellung bestehender konventioneller Produktionsverfahren auf eine klimafreundlichere Produktion im Geförderten Vorhaben technisch notwendig ist. Vorhaben, bei denen neue Investitionen in Produktionsprozesse auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe erfolgen sollen, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Nummer 2.9 bleibt unberührt.

¹³ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

2.11 Nutzung von CCS oder CCU

2.11.1 Treibhausgasemissionsminderungen, die durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung ("CCS") oder Abscheidung und Nutzung ("CCU") von CO₂ im Geförderten Vorhaben erzielt werden, werden nur berücksichtigt, sofern

(a) die Treibhausgasemissionen der Geförderten Anlage ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien zum überwiegenden Anteil aus Prozessmissionen bestehen und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs die verbleibenden Treibhausgasemissionen in einem absehbaren Zeitraum nicht durch den Einsatz von Strom, Wasserstoff und alternativen Rohstoffen reduziert werden können. Soweit in der Geförderten Anlage Biomasse eingesetzt wird, bei der es sich um an den von diesem Vertrag umfassten Standorten des geförderten Transformativen Produktionsverfahrens anfallende Rest- und Abfallstoffe handelt, bleiben mit null bewertete biogene Treibhausgasemissionen aus der Nutzung dieser Biomasse bei der Bestimmung des Anteils der Prozessmissionen an den verbleibenden Treibhausgasemissionen unberücksichtigt,

oder

(b) die Geförderte Anlage überwiegend schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen aufweist, deren Minderung durch den Einsatz von Technologien, die Strom, Wasserstoff oder alternative Rohstoffe nutzen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs absehbar nicht möglich ist, weil diese Technologien in einem absehbaren Zeitraum keine Marktreife erreichen werden und für die großskalige Anwendung am Markt nicht verfügbar sind,

oder

(c) das abgeschiedene CO₂ aus einer bestehenden Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (inkl. Sondermüllverbrennungsanlagen) stammt, soweit das abgeschiedene CO₂ dem Sektor "Industrie" im Sinne von Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes zugerechnet wird und es bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts entsteht, welches zur Herstellung industrieller Produkte im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV im Geförderten Vorhaben eingesetzt wird,

und

- (d) der Anschluss an die notwendigen CO₂-Transport- und Speichereinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf Vorgaben zum Nachweis des Anschlusses an die notwendigen Transport- und Speichereinfrastrukturen getroffen hat, hat der Zuwendungsempfänger diese zu beachten.

Die Anforderungen nach Nummer 2.6 bis 2.10 an Energieträger, die im Geförderten Vorhaben eingesetzt werden, bleiben unberührt. Soweit die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf weitere Vorgaben oder Beschränkungen für die Förderung der Nutzung von CCS oder CCU getroffen hat, gelten diese Vorgaben oder Beschränkungen auch für diesen Vertrag.

- 2.11.2 Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens nur berücksichtigt, wenn sie die jeweils aktuell geltenden Vorgaben des EU-ETS 1 für den Nachweis der dauerhaften Speicherung oder Bindung des CO₂ erfüllen, insbesondere mit der Folge, dass keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten entsteht oder die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen von den Treibhausgasemissionen der Anlage abzuziehen sind.
- 2.11.3 Bei Geförderten Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS-Technologien erzielt werden, sind die Systemgrenzen so festgelegt, dass auch die CO₂-Abscheidung und Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹⁴ in der jeweils aktuell geltenden Fassung ("**CO₂-Transportinfrastruktur**") zwecks langfristiger Speicherung innerhalb der Systemgrenzen des Geförderten Vorhabens erfolgt. Sämtliche Anlagenteile, die der Abscheidung von CO₂ und Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung dienen, werden berücksichtigt. Die CO₂-Transportinfrastruktur, in die das abgeschiedene CO₂ weitergeleitet wird, liegt außerhalb der Systemgrenzen.
- 2.11.4 Für Betreiber von Geförderten CO₂-Abscheidungsanlagen, die gemäß Nummer 4.15(d) FRL KSV Teil eines Konsortiums im Sinne von Nummer 5.2

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

FRL KSV sind, gelten die Bestimmungen für Konsortialmitglieder nach diesem Vertrag.

- 2.11.5 Wenn das Geförderte Vorhaben eine Anlage zur Abscheidung von CO₂ beinhaltet und in dieser Anlage auch CO₂ abgeschieden wird, das nicht in dem geförderten Transformativen Produktionsverfahren entsteht, erfolgt die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen nur für denjenigen Anteil des abgeschiedenen CO₂, der dem geförderten Transformativen Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist.

2.12 Nutzung von Industriedampf in Industriedampfvorhaben

- 2.12.1 Sofern und soweit in dem Geförderte Vorhaben Industriedampf als industrielles Produkt im Sinne von Nummer 4.17(g) FRL KSV hergestellt wird, ohne dass dieser Industriedampf als Zwischenprodukt für die Herstellung von industriellen Produkten innerhalb des Geförderten Vorhabens eingesetzt wird ("**Industriedampfvorhaben**") und nach Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** das Referenzsystem Industriedampf (Steam for industrial applications) Anwendung findet, ist nur derjenige Anteil des im Geförderten Vorhaben hergestellten Industriedampfes förderfähig,

- (a) soweit mit diesem über die am Standort der Geförderten Anlage befindliche Netzinfrastruktur mindestens drei (3) verschiedene Dritte, einschließlich Verbundene Unternehmen des Zuwendungsempfängers, beliefert werden können; und
- (b) der an mindestens eine Produktionsanlage geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV eingesetzt wird.

- 2.12.2 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen eines Industriedampfvorhabens sicherzustellen, dass der innerhalb des Vorhabens hergestellte Industriedampf über die am Standort der Geförderten Anlage befindliche Netzinfrastruktur an mindestens drei (3) verschiedene Dritte geliefert werden kann. Im Fall eines Industriedampfvorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch geeignete Nachweise darzustellen, dass der im Rahmen des Geförderten Vorhabens hergestellte Industriedampf an eine Produktionsanlage geliefert und dort zur Herstellung eines industriellen Produkts im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz FRL KSV eingesetzt wird.

3. MONITORINGKONZEPT

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des Geförderten Vorhabens einzureichen. Fällt die Geförderte Anlage in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), sind dem Monitoringkonzept der von der DEHSt genehmigte Überwachungsplan (§ 6 TEHG) und der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹⁵ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben zugrunde zu legen. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren nach Nummer 4.3 über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten), ist das Monitoringkonzept um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen. Ist die Geförderte Anlage nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst oder sind über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen, sind die in § 6 Absatz 2 Satz 1 TEHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben genannten Vorgaben bei der Erstellung des Monitoringkonzepts entsprechend anzuwenden. Im Fall des Satzes 2 hat der Zuwendungsempfänger mit dem Monitoringkonzept einen Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Weitergabe des Überwachungsplans und des Plans zur Überwachungsmethodik vorzulegen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat das Monitoringkonzept anzupassen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, wenn ein dem Monitoringkonzept zugrundeliegender Überwachungsplan nach § 6 TEHG oder der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹⁶ geändert oder ersetzt wird oder soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter ergeben:

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

- 3.2.1 Änderung der Vorgaben nach dem TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹⁷, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹⁸ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben,
- 3.2.2 Änderung der Emissionsgenehmigung des Zuwendungsempfängers oder
- 3.2.3 eine erhebliche Änderung der Überwachung (vgl. Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹⁹, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission²⁰).

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit nach dem TEHG eine Prüfung und Genehmigung der Änderungen durch die DEHSt erfolgt.

- 3.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Prüfung und Bestätigung des Monitoringkonzepts durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen. Die Kosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Das gilt nicht für die Teile des Monitoringkonzepts, die auf einem von der DEHSt genehmigten Überwachungsplan oder Plan zur Überwachungsmethodik beruhen.
- 3.4 Abweichend von Nummer 1.2.9 ist für die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 die jeweils geltende Fassung des TEHG, der

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

²⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²¹, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission²² und entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben maßgeblich.

4. ZUWENDUNG UND ÜBERSCHUSSZAHLUNG

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber an den Zuwendungsempfänger sowie die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) FRL KSV und die jeweilige maximale jährliche Fördersumme nach Nummer 7.4(c) FRL KSV richten sich allein nach dem Zuwendungsbescheid.

4.2 Überschusszahlungen im Sinne des Vertrags sind Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 4.9.1(a)(i) oder Dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 4.9.1(a)(ii) und effektivem CO₂-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat ("**Überschusszahlungen**").

4.3 Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen

4.3.1 Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung des nachfolgend geregelten Berechnungsverfahrens geleistet. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen ist die vorherige Vorlage des Zwischennachweises gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum durch den Zuwendungsempfänger. Die Zahlung einer Zuwendung, mit Ausnahme von Abschlagszahlungen, an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Prüfung der nach dem Zuwendungsbescheid vorzulegenden Nachweise durch die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids.

4.3.2 Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch.

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

²² Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

- (a) Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das Geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), die Energieverbrauchsdaten (real gemessene Einsätze für die Energieträger des Geförderten Vorhabens) sowie die wesentlichen Produktionsparameter (realisierte Produktionsmenge und, soweit relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten) in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen ("**Berechnungsangaben**"). Sofern und soweit ein bilanzieller Einsatz von Energieträgern im Vorhaben erfolgt, sind sowohl Angaben zu den bilanziell eingesetzten als auch zu den physisch eingesetzten Energieträgern zu machen. In Bezug auf Wasserstoff dürfen die Angaben zu den Energieverbrauchsdaten nur physisch im Geförderten Vorhaben eingesetzte Mengen erfassen. Die Angabe Bilanzieller Energieträgereinsätze ist insoweit ausgeschlossen. Nummer 4.9.1(a)(iv) Satz 3 gilt entsprechend. Neben den Berechnungsangaben hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres die nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Nachweise vorzulegen.
- (b) Sofern das Geförderte Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, sind die jeweiligen Produktionsmengen, die real gemessenen Einsätze für die Energieträger des Geförderten Vorhabens und die realisierten kostenlosen Zuteilungen für die erfassten Referenzsysteme separat auszuweisen.
- (c) Bei Geförderten Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS oder CCU erzielt werden, müssen die Berechnungsangaben zusätzlich folgende Angaben umfassen:
- (i) Sofern die CO₂-Abscheidung durch eine spezielle Anlage erfolgt, an die CO₂ aus einer oder mehreren Geförderten Anlagen weitergeleitet wird: Menge des aus Geförderten Anlagen in eine Abscheidungsanlage weitergeleiteten CO₂,
 - (ii) Zusammensetzung des abgeschiedenen CO₂ (fossil, biogen, mineralisch, atmosphärisch, sonstige),
 - (iii) bei CCS: Menge des aus dem Geförderten Vorhaben in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung weitergeleiteten CO₂,

- (iv) bei CCU: Verwendung des abgeschiedenen CO₂ und Menge des in einem Produkt dauerhaft gebundenen CO₂.

Soweit möglich, sind bei CCS zudem Angaben zur Menge des in einer Speicherstätte langfristig gespeicherten CO₂ sowie zum Speicherort zu machen.

- (d) Die Berechnungsangaben beziehen sich auf das vorherige Kalenderjahr; in Teiljahren beziehen sie sich nur auf den Zeitraum des Teiljahres. Bei einem unterjährigem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens sind Berechnungsangaben insgesamt über einen Zeitraum von sechzehn (16) Kalenderjahren zu machen; die Berechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren; im Bericht für das Letzte Teiljahr sind in diesem Fall zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten zwölf (12) Monate innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags vorzulegen.
- (e) Der Zuwendungsempfänger wird sicherstellen, dass bei der jährlichen Übermittlung der Berechnungsangaben die für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen ihre Kenntnis einer Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) bestätigen. Für die Bestätigungserklärung ist das Muster zu verwenden, welches der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 19 rechtzeitig zur Verfügung stellen wird. Die von den für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen zu unterzeichnende Bestätigungserklärung ist den Berechnungsangaben jeweils beizufügen.

- 4.3.3 In dem Emissions- und Energieeffizienzbericht nach Nummer 4.3.2 sind, soweit möglich, die im Vollzug des TEHG ermittelten, verifizierten und berichteten Daten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger stimmt der Weitergabe dieser Daten durch die DEHSt an die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu. Mit den Berechnungsangaben hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Datenweitergabe vorzulegen. Soweit nach Nummer 4.3.2 über die im Vollzug des TEHG berichteten Daten hinausgehende Berechnungsangaben vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten) oder die Geförderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, hat die Ermittlung und Berichterstattung in ent-

sprechender Anwendung der Vorgaben des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²³ und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission²⁴ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 4 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 müssen die Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorab durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte sachverständige Prüfstelle (z. B. Prüfstelle nach § 21 TEHG) verifiziert worden sein. Soweit in den Fällen des Satzes 1 im Einzelfall Zweifel an der Qualität der berichteten Daten bestehen, kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung und Bestätigung bestimmter Angaben durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen.

- 4.3.4 Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei (3) Monate nach Zugang der vollständigen Berechnungsangaben durchzuführen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis ihrer Berechnungen, insbesondere die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung, unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier (4) Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
- 4.3.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt weitere Informationen anzufordern.
- 4.3.6 Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung des Ergebnisses der Berechnung nach Nummer 4.4.

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

²⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873 vom 4.4.2024).

4.4 Nachträgliche Änderungen

Sofern im Berechnungsverfahren vorgelegte Daten im Rahmen der Nachprüfung durch die DEHSt korrigiert werden, nachträgliche Änderungen bezüglich der realisierten kostenlosen Zuteilungen für das Geförderte Vorhaben erfolgen oder die Preisdaten der im Förderaufruf festgelegten Preisindizes korrigiert werden, sind der Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung diese Daten zugrunde zu legen. Ein bereits durchgeführtes Berechnungsverfahren ist in diesem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der geänderten Daten durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der nach Satz 1 geänderten Daten neu durchzuführen. Das Ergebnis des neu durchgeführten Berechnungsverfahrens nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zuwendungs- und Überschusszahlungen, mitzuteilen. Nummer 4.3.6 gilt entsprechend.

4.5 Abschlagszahlungen

4.5.1 Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger je Quartal eine Abschlagszahlung gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen der geleisteten Abschläge nebst Zinsen Sicherheiten leistet.

4.5.2 Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger wegen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0 % (keine Negativzinsen).

4.6 Ausschlüsse

4.6.1 Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,

(a) wenn der Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr vorsätzlich oder grob fahrlässig Energieträger verwendet, deren Verwendung nach den Bestimmungen der FRL KSV (insbesondere Nummer 4.9 bis 4.14 FRL KSV), des Förderaufrufs oder dieses Vertrags (insbesondere Nummer 2.6 bis 2.10) nicht zulässig ist; oder

(b) wenn der Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen der FRL KSV, des Förderaufrufs oder dieses Vertrags erforderliche Nachweise bezüglich der im Geförderten Vorhaben verwendeten Energieträger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vorlegen kann.

4.6.2 Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Vertrags gewährt, wenn spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach dem Operativen Beginn die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem

Referenzsystem nicht mindestens 60 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 2.3.2(c) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert.

4.7 Erstattung der Zuwendung bei Stilllegung der Geförderten Anlage

Grundsätzlich dürfen Geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags nicht endgültig stillgelegt werden. Sofern Geförderte Anlagen vor Ende der Laufzeit dieses Vertrags endgültig stillgelegt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Im Fall der endgültigen Stilllegung der Geförderten Anlagen hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber und die Bewilligungsbehörde bereits geleistete Überschusszahlungen an den Zuwendungsempfänger zu erstatten. Die Rückerstattung der gewährten Zuwendungen sind mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0 % (keine Negativzinsen). Die Bewilligungsbehörde kann die Rückerstattung der gewährten Zuwendungen, die sich nach einem Abzug etwaiger Überschusszahlungen ergibt, auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Geltendmachung eines zugunsten des Zuwendungsempfängers reduzierten Rückerstattungsanspruchs nach Satz 5 das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

4.8 Zuwendungsgeberkonto, Zuwendungsempfängerkonto

4.8.1 Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber nach diesem Vertrag sind auf das folgende Konto des Zuwendungsgebers zu leisten:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN:	DE38860000000086001040
BIC:	MARKDEF1860

Der Zuwendungsempfänger hat bei jeder Zahlung auf das Zuwendungsgeberkonto den vom Zuwendungsgeber mitgeteilten Verwendungszweck (sofern erforderlich auch das Kassenzeichen) zu verwenden. Liegen dem Zuwen-

Empfänger diese Informationen nicht vor, hat er sich den Verwendungszweck (und sofern erforderlich auch das Kassenzeichen) durch die nach Nummer 19.2 für den Zuwendungsgeber Relevanten Empfänger vorab mitteilen zu lassen.

4.8.2 Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsgebers an den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag sind auf das im Antrag auf Förderung genannte Konto des Zuwendungsempfängers zu leisten.

4.9 Höhe der Zuwendung und Überschusszahlungen

4.9.1 Jährliche Berechnung

- (a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Näheres ist in **Anhang 3** Abschnitt 1 und 2 geregelt.
- (i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Zuwendungsempfänger zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt ("**Basis-Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis, der diesem Vertrag zugrunde liegt, ergibt sich aus dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag in **Anhang 2** beigelegt ist.
 - (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 4.9.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert ("**Dynamisierter Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die Energieträgereinsätze der Geförderten Anlage des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem Dynamisierten Vertragspreis, wird der für das Transformative Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO₂-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO₂-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.

- (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des Transformativen Produktionsverfahrens multipliziert. Für Treibhausgasemissionsminderungen, die durch einen Bilanziellen Einsatz von Wasserstoff erreicht werden, wird keine Förderung gewährt. Ein Bilanzieller Einsatz von Wasserstoff liegt nicht vor, wenn im Geförderten Vorhaben Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, physisch eingesetzt wird.
- (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder Dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO₂-Preis – die Überschusszahlung, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet. Die realisierte Absolute Treibhausgasemissionsminderung darf die im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung übersteigen. Bei der Berechnung der Auszahlungssumme werden jedoch maximal 130 % der geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderung berücksichtigt. Wird in einem Kalenderjahr keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht, beträgt der Auszahlungsbetrag null (0) Euro (siehe auch **Anhang 3** Abschnitt 1 Absatz 1).
- (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis 4.9.1(a)(v) ergibt, wird eine Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung des Zuwendungsempfängers bewilligt wird, gemäß Nummer 4.9.4(c) abgezogen. Soweit eine bei Einreichung des Antrags auf Förderung bereits bewilligte Anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Anderweitige Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Förderung erhöht hat. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme angepasst. Näheres wird in **Anhang 3** geregelt.

- (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis 4.9.1(a)(v) ergibt, findet ein Abzug des Grünen Mehrerlöses nicht statt.
- (b) Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU-ETS 1, den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 4.9.1(d) und den Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens nach Nummer 4.9.1(e) sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das Geförderte Vorhaben und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 ist zum Zeitpunkt der Berechnung auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage vorzunehmen. In Teiljahren sind die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1, die das Geförderte Vorhaben für das jeweilige Kalenderjahr erhalten hat, gemäß der Dauer des Teiljahres am Kalenderjahr anteilig zu berücksichtigen. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus **Anhang 3** Abschnitt 1 Absatz 2. Der Preisindex zur jährlichen Ermittlung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus dem Förderaufruf. Die Bewilligungsbehörde kann den im Förderaufruf benannten Preisindex aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den CO₂-Preis abzubilden. Die Bewilligungsbehörde wird dem Zuwendungsempfänger die Änderung des Preisindex unverzüglich mitteilen.
- (c) Das Referenzsystem oder die Referenzsysteme, die diesem Vertrag zugrunde liegen, ergeben sich aus dem Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag in **Anhang 2** beigelegt ist (das "**Referenzsystem**").
- (d) Die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems ergeben sich aus dem Förderaufruf und berechnen sich auf Grundlage der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission²⁵ angegebenen Benchmarkwerte für den Zeitraum 2021 – 2025 oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben. Bei Referenzsysteme-

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

men, die auf Produktbenchmarks mit Erhebung von Stromverbrauchsdaten basieren, werden die indirekten Emissionen entsprechend dem im Förderaufruf angegebenen Stromverbrauch vom Benchmarkwert abgezogen. Nähere Regelungen zur Berechnung der indirekten Emissionen trifft der Förderaufruf. Ergeben sich die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung des Fallback-Benchmarks für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz notwendig, gelten die von der Bewilligungsbehörde dazu im Förderaufruf gemachten Festlegungen. Die Spezifischen Energieträgereinsätze des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Treibhausgasemissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Bei Vorgelagerten Referenzsystemen, die im Förderaufruf festgelegt werden, wurden die Produktemissionen (siehe **Anhang 3** Abschnitt 4 Absatz 3) dem Zuwendungsempfänger mit Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mitgeteilt. Die Produktemissionen sind nach den Vorgaben von **Anhang 3** Abschnitt 4 mit den Treibhausgasemissionen des Vorgelagerten Referenzsystems zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe tritt in der Berechnung an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des Geförderten Vorhabens.

- (e) Die Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens ergeben sich aus den Treibhausgasemissionen der Geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen), welche nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁶ in der jeweils aktuell geltenden Fassung für die dort genannten industriellen Tätigkeiten erfasst werden, und werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²⁷ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben berechnet. Soweit Geförderte Anlagen

²⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform "Strategische Technologien für Europa" (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024).

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L vom 27.9.2024, S. 1).

nicht verpflichtend in das EU-ETS 1 einbezogen sind, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 2 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. Nummer 4.9.1(f) und Nummer 4.9.1(g) bleiben unberührt. Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach Satz 1 ist Nummer 4.9.1(a)(iv) Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.

- (f) Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen ("**Negativemissionstechnologien**") erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens nicht berücksichtigt.
- (g) Treibhausgasemissionen aus der Nutzung von synthetischem Methan werden nicht mit dem Emissionsfaktor null bewertet, sondern bei der Bestimmung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens entsprechend dem jeweiligen Kohlenstoffgehalt berücksichtigt.

4.9.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems ist im Förderaufruf geregelt. Es gelten die im Förderaufruf genannten spezifischen Einsätze an den jeweiligen Energieträgern eines Referenzsystems. Sofern ein oder mehrere Energieträger des jeweiligen Referenzsystems dynamisiert werden und nicht sämtliche Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen, nach Nummer 4.9.2(b) dynamisiert werden, werden die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgereinsätze um die Mengen derjenigen Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen und nicht nach Nummer 4.9.2(b) dynamisiert werden, reduziert. Die Reduzierung erfolgt nach Maßgabe von **Anhang 3** Abschnitt 2 Absatz 8.
- (b) Sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für einen oder mehrere im Förderaufruf bestimmte Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden, ist im Förderaufruf bestimmt, dass auch diese Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten oder im Rahmen von Technologien zur Abscheidung von CO₂ und Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung eingesetzt werden, ganz oder anteilig dynamisiert werden. Sofern und soweit festgelegt wurde, dass eine Dynamisierung für Sekundärenergieträger, Wiederverwertete

kohlenstoffhaltige Brennstoffe, Wasserstoff, energetisch genutzte Wasserstoffderivate oder Biomasse, mit Ausnahme von Biogenen Wasserstoffderivaten, erfolgt, werden für diese Energieträger immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn die genannten Energieträger vom Zuwendungsempfänger hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion der in Satz 2 genannten Energieträger erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung.

- (c) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens ("**Dynamisierungskomponente**"). Es gelten die im Förderaufruf benannten Preisindizes und die Basispreise je dynamisiertem Energieträger. Sofern die Bewilligungsbehörde für den Fall, dass für einen oder mehrere Energieträger kein geeigneter Preisindex verfügbar ist, der spezifisch die Preisbewegungen des jeweiligen Energieträgers abbildet, einen oder mehrere Ersatzindizes im Förderaufruf festgelegt hat, gelten diese. Sofern vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt worden ist, und die Bewilligungsbehörde von einer Benennung der Basispreise im Förderaufruf abgesehen hat, gilt der Basispreis, den die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gesondert mitgeteilt hat. Die Bewilligungsbehörde kann den im Förderaufruf benannten Preisindex hinsichtlich des Vertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.
- (d) Sofern und soweit für Grünen Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 5 % erhöht.
- (e) Sofern für Grünen und CO₂-armen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung im Förderaufruf vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2035 für CO₂-armen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für Grünen Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für Grünen Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für CO₂-armen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.

- (f) Näheres regelt der Anhang 3.

4.9.3 Abweichung von angegebenen Energieträgereinsätzen

- (a) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den in seinem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten Relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss die in Nummer 8.2(d) FRL KSV genannten Angaben umfassen, soweit sich bezüglich der dort genannten Angaben durch die geplante Änderung der Relativen Energieträgereinsätze Abweichungen gegenüber dem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV oder den Anpassungen nach Nummer 8 ergeben. Nummer 8.2(d) Satz 8-10 FRL KSV gelten für die Angaben nach Satz 2 entsprechend. Abweichungen von den im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten Relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf (5) Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben der FRL KSV und dieses Vertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Ein Wechsel zwischen Grünem und CO₂-armem Wasserstoff bedarf abweichend von Satz 1 keiner Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann dem Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 zustimmen, wenn
- (i) die beantragte Abweichung
 - (aa) auf Höherer Gewalt beruht, oder
 - (bb) zusätzliche Treibhausgasemissionsminderungen innerhalb des Geförderten Vorhabens bewirkt, oder
 - (cc) auf signifikanten technologischen Verbesserungen des Geförderten Vorhabens beruht, oder
 - (dd) auf unvorhergesehenen Preisentwicklungen beruht, oder
 - (ee) auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert, oder
 - (ff) auf eine von dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende verspätete Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur reagiert;

und

(ii) die beantragte Abweichung mit energie- und klimapolitischen Zielen im Einklang steht;

und

(iii) das Geförderte Vorhaben die weiteren Anforderungen der FRL KSV und dieses Vertrags weiter erfüllt; insbesondere

(aa) darf der Ausschlussgrund nach Nummer 4.17(j) FRL KSV nicht verwirklicht sein; und

(bb) muss das Geförderte Vorhaben weiter den Anforderungen an ein Transformatives Produktionsverfahren genügen; und

(cc) muss das Geförderte Vorhaben die Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 einhalten. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, die Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 nicht erfüllt werden können.

In den Fällen nach Satz 1 (i)(aa) und (i)(bb) soll die Bewilligungsbehörde dem Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 grundsätzlich zustimmen.

- (c) Die Voraussetzungen für die Nutzung bestimmter Energieträger nach Nummer 2.6 bis Nummer 2.10 bleiben unberührt.
- (d) Der im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste Pfad der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung darf nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Abweichungen zulassen, soweit die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, zurückzuführen ist.
- (e) Soweit die Bewilligungsbehörde der beantragten Abweichung zustimmt, bestimmt sich die Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung nach den Angaben im Antrag nach Nummer 4.9.3(a).
- (f) Die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch Anpassungen der Energieträgereinsätze innerhalb des Geförderten Vorhabens aufgrund dieser Nummer 4.9.3 nicht geändert.

- (g) Der Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 kann von dem Zuwendungsempfänger nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.

4.9.4 Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger für das Geförderte Vorhaben eine Anderweitige Förderung erhält, die einer Förderung nach der FRL KSV nicht nach Nummer 4.17(m) FRL KSV entgegensteht, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und der Überschusszahlung nach Nummer 4.9.1 dieses Vertrags sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a) FRL KSV.
- (b) Dem Zuwendungsempfänger ist bewusst, dass die von der Bewilligungsbehörde mit dem Förderaufruf bekannt gemachte Liste derjenigen Förderungen, die als Anderweitige Förderungen im Sinne der FRL KSV und dieses Vertrags gelten, nicht abschließend ist und den Zuwendungsempfänger nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts Anderweitiger Förderungen entbindet. Der Zuwendungsempfänger kann die Bewilligungsbehörde um Bestätigung seines jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen.
- (c) Von der nach Nummer 4.3 und 4.9.1 zu berechnenden Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags auf Förderung bewilligte Anderweitige Förderung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte Anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Der Abzug hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist. Soweit ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, da die aufgrund der Anderweitigen Förderung gewährte Zuwendung die Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr berechneten Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu erfolgen hat, hat die Bewilligungsbehörde bereits aufgrund dieses Vertrags geleistete Zuwendungen in Höhe der nicht abzugsfähigen Anderweitigen Förderungen zurückzufordern, begrenzt auf den Betrag aller bisher an den Zuwendungsempfänger aufgrund dieses Vertrags geleisteten Zuwendungen. Im Übrigen sind nicht abgezogene oder zurückgeforderte Beträge in den nachfolgenden Kalenderjahren in Abzug zu bringen.

- (d) Soweit Wasserstoff in dem Geförderten Vorhaben eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers entsprechend nach Nummer 4.9.1(a)(vi) und Nummer 4.9.4(c) abgezogen, sofern die Fördermittel als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Die Höhe des Abzugs nach Satz 1 bestimmt sich nach **Anhang 3** Abschnitt 1 Absatz 7. Zur Berechnung der Höhe des Abzugs nach Nummer 4.9.4(d) Satz 1 hat der Zuwendungsempfänger die ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung zugunsten der Elektrolyseanlage, die Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung und die Jahresmenge des in dem Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, welcher durch die Elektrolyseanlage produziert worden ist, der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen und nachzuweisen.

- 4.9.5 Sofern im Sinne von Nummer 4.6 FRL KSV das Geförderte Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung aus der Summe der Bestandteile des Geförderten Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt der **Anhang 4**.

5. KONSORTIUM

- 5.1 In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, haben sämtliche Konsortialmitglieder und damit der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag für Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen gemäß Nummer 4.9.1(e) aller beteiligten Konsortialmitglieder als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich. Im Fall eines Konsortiums müssen alle Geförderten Anlagen durch Konsortialmitglieder betrieben werden

- 5.2 Im Fall eines Konsortiums bevollmächtigen die Konsortialmitglieder, mit Ausnahme des Konsortialführers oder des nach Nummer 5.6.1 benannten Konsortialführers, den Konsortialführer ihn/sie gegenüber dem Zuwendungsgeber, Behörden oder sonstigen Dritten, insbesondere bei der Abgabe und beim Empfang von Anzeigen, Anträgen oder sonstigen Erklärungen und bei der Ausübung der Rechte der Konsortialmitglieder aus diesem Vertrag, zu vertreten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass (i) sämtliche Erklärungen und Handlungen des Zuwendungsgebers gegenüber dem Konsortialführer gegenüber allen Konsortialmitgliedern wirken, (ii) sämtliche dem Konsortialführer zugegangene Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als sämtlichen Konsortialmitgliedern zugegangen gelten und (iii) lediglich der Konsortialführer Erklärungen und Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber dem Zuwendungsgeber (jeweils mit Wirkung für sämtliche Konsortialmitglieder) abgeben beziehungsweise vornehmen kann, sofern der Zuwendungsgeber keine andere Bestimmung trifft. Diese Vollmacht gilt nicht bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Konsortialmitgliedern und dem Zuwendungsgeber.
- 5.3 Der Konsortialführer kann mit Zustimmung sämtlicher Konsortialmitglieder der Bewilligungsbehörde vorschlagen, dass ein anderes Konsortialmitglied Konsortialführer wird. Die Bewilligungsbehörde kann dem Wechsel nach Satz 1 zustimmen, sofern hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist.
- 5.4 Für die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aus diesem Vertrag haften sämtliche Konsortialmitglieder als Gesamtschuldner, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 10.4.
- 5.5 Ein Konsortialmitglied kann aus dem Konsortium im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags, das heißt als Partei aus diesem Vertrag, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausscheiden. Sofern ein Konsortialmitglied mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde aus diesem Vertrag ausscheidet, wird dieser Vertrag mit den übrigen Konsortialmitgliedern fortgesetzt.
- 5.5.1 Im Fall eines unterjährigen Ausscheidens sind für die Berechnung der Zuwendungen und Überschusszahlungen gemäß diesem Vertrag die Daten des ausgeschiedenen Konsortialmitglieds in diesem Kalenderjahr für den Zeitraum ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Konsortialmitglied mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.5 ausscheidet, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden erfolgt, im Energie- und Effizienzbericht nach Nummer 4.3.2 zu berücksichtigen.
- 5.5.2 Das aus diesem Vertrag ausgeschiedene Konsortialmitglied haftet für sämtliche Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, die bis zum Zeitpunkt des

tatsächlichen Ausscheidens des Konsortialmitglieds unter diesem Vertrag begründet worden sind, als Gesamtschuldner neben den übrigen Konsortialmitgliedern nach den Regelungen dieses Vertrags.

- 5.6 Ein Dritter kann diesem Vertrag als Konsortialmitglied, das heißt als Partei dieses Vertrags, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung sämtlicher Parteien dieses Vertrags beitreten.
- 5.6.1 In dem Fall, dass der Beitritt des Dritten nicht zu einem bestehenden Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV erfolgt, bilden der Zuwendungsempfänger und der beitretende Dritte durch den Beitritt des Dritten ein Konsortium im Sinne von Nummer 5.2 FRL KSV. Der Zuwendungsempfänger und der beitretende Dritte haben einen Konsortialführer zu benennen.
- 5.6.2 Der Zuwendungsgeber kann dem Beitritt eines Dritten zu diesem Vertrag unter den folgenden Voraussetzungen zustimmen:
- (a) Die Voraussetzungen für die Förderung inklusive der Voraussetzungen für die Bildung eines Konsortiums nach Nummer 5.2 FRL KSV liegen auch in der Person des Dritten vor; und
 - (b) die Rechte und Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid werden auf den Dritten ausgeweitet; und
 - (c) der Dritte erfüllt die Anforderungen und unterliegt den Pflichten nach der FRL KSV, dem Förderaufruf und diesem Vertrag; und
 - (d) der Förderzweck der FRL KSV wird durch den Beitritt nicht gefährdet; und
 - (e) der Beitritt ergibt keine Nachteile für den Zuwendungsgeber und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht.
- 5.6.3 In dem Fall eines unterjährigen Beitritts sind für die Berechnung der Zuwendungen und Überschusszahlungen gemäß diesem Vertrag die Daten des Dritten, welcher diesem Vertrag nach Nummer 5.6 beitrifft, in diesem Kalenderjahr für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 5.6 erfolgt, bis zum 31. Dezember dieses Kalenderjahres im Energie- und Effizienzbericht nach Nummer 4.3.2 zu berücksichtigen.
- 5.6.4 Nach erfolgtem Beitritt des Dritten haftet dieser für sämtliche Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, die ab dem Zeitpunkt des Beitritts des Dritten unter diesem Vertrag begründet worden sind, als Gesamtschuldner neben den übrigen Konsortialmitgliedern nach den Regelungen dieses Vertrags.

6. ZAHLUNG; VERZUGSZINSEN

6.1 Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag sind in Euro in voller Höhe bei Fälligkeit in sofort verfügbaren Mitteln und ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen. Dies gilt nicht:

6.1.1 sofern und soweit dieser Vertrag und/oder der Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt;

6.1.2 sofern und soweit nach Regulatorischen Vorschriften ein Abzug oder ein Einbehalt vorgeschrieben ist.

6.2 Verzugszinsen

Zahlt eine Partei einen nach diesem Vertrag zu zahlenden Betrag bei Fälligkeit nicht, so ist sie mit dieser Zahlungsverpflichtung ab dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch die andere Partei bedarf. Der ausstehende Betrag ist ab (einschließlich) dem Fälligkeitstag bis (einschließlich) einen (1) Tag vor dem Tag, an dem die Zahlung der anderen Partei zugeht (sowohl nach als auch vor einer gerichtlichen Entscheidung), mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0 % (keine Negativzinsen) ("**Verzugszinsen**"). Verzugszinsen sind nach Tagen auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage und einem Jahr von dreihundertsechzig (360) Tagen zu berechnen und nachträglich am letzten Tag jedes Kalendermonats, spätestens aber am Tage der Zahlung der Hauptforderung, mit der die jeweilige Partei sich im Verzug befindet, zu zahlen. Soweit dieser Vertrag andere Regelungen zu Verzugszinsen trifft, gehen diese Regelungen dieser Regelung vor.

6.3 Aussetzung von Zahlungspflichten

Der Zuwendungsempfänger kann bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag dahingehend stellen, die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung für die verbleibende Laufzeit dieses Vertrags mit Wirkung zum Ablauf von drei (3) Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, zu beenden, wenn in einem Kalenderjahr der Zuwendungsempfänger eine Überschusszahlung nach diesem Vertrag an den Zuwendungsgeber geleistet hat. Einen solchen Antrag kann der Zuwendungsempfänger jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr stellen. Sofern und soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, soll die Bewilligungsbehörde dem Antrag stattgeben.

7. ÜBERTRAGUNG VON GEFÖRDERTEN ANLAGEN AUF DRITTE UND REDUZIERUNG DER PRODUKTION IN KONVENTIONELLEN REFERENZANLAGEN

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich vor einer Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde kann der Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zustimmen:
- 7.2.1 Die Voraussetzungen für die Förderung liegen auch in der Person des oder der Dritten vor; und
 - 7.2.2 die Rechte und Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid werden auf den oder die Dritten übertragen, wobei Zuwendungen auch nach Übertragung der Geförderten Anlagen auf den Dritten an den Zuwendungsempfänger mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden; und
 - 7.2.3 es ist sichergestellt, dass Überschusszahlungen gegenüber dem Zuwendungsgeber unter dem Zuwendungsbescheid und diesem Vertrag auch nach der Übertragung entrichtet werden; und
 - 7.2.4 der oder die Dritten erfüllen die Anforderungen und unterliegen den Pflichten nach der FRL KSV, dem Förderaufruf und diesem Vertrag; und
 - 7.2.5 der Förderzweck der FRL KSV wird durch die Übertragung nicht gefährdet; und
 - 7.2.6 die Übertragung ergibt keine Nachteile für den Zuwendungsgeber und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht.
- 7.3 Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Förderung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – sofern sich das Geförderte Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme bezieht – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere Geförderte Anlagen ("**Konventionelle Referenzanlage/n**"), hat der Zuwendungsempfänger die Produktion in den Konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Vertrags um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der Geförderten Anlagen zu reduzieren. Sofern im Rahmen des Geförderten Vorhabens die Umstellung einer bestehenden konventionellen Produktion auf ein Transformatives Produktionsverfahren erfolgt, gelten auch die von der Umstellung erfassten Anlagen als Konventionelle Referenzanlagen. Der mit der Umstellung einhergehende Abbau konventioneller Produktionskapazitäten wird auf die nach Satz 1 geforderte Produktionskapazitätsreduzierung angerechnet.

- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Nummer 7.3 die Produktion hinsichtlich der in **Anhang 5** genannten Konventionellen Referenzanlage/n während der Laufzeit dieses Vertrags zu reduzieren. Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Förderung keine Konventionelle Referenzanlage betreibt, besteht keine Pflicht zur Produktionsreduzierung nach Nummer 7.3.
- 7.3.2 Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann der Zuwendungsempfänger angegebene Konventionelle Referenzanlagen und/oder Daten nach Nummer 7.3.1 ändern, sofern sichergestellt ist, dass der Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung nach Nummer 7.3 nachkommt.
- 7.3.3 Veräußert und/oder überträgt der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen die Konventionelle Referenzanlage nach dem Antrag auf Förderung, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält.

8. VERSCHIEBUNG DES OPERATIVEN BEGINNS

- 8.1 Sofern der tatsächliche Operative Beginn des Geförderten Vorhabens von dem geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens abweicht, werden die nach Nummer 8.2(d) FRL KSV bei Antragstellung gemachten Angaben auf Antrag des Zuwendungsempfängers entsprechend der Verschiebung des Operativen Beginns durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.3 angepasst. Der Antrag ist nach dem Operativen Beginn und spätestens bis zum Ablauf des 31.12. des Kalenderjahres, in das der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens fällt, zu stellen. Die Bewilligungsbehörde soll den Antrag nach Satz 1 innerhalb von zwei (2) Monaten nach Eingang bescheiden.
- 8.2 Erfolgt eine Verschiebung des Operativen Beginns um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre, ist im Antrag nach Nummer 8.1 eine entsprechende Verschiebung der Angaben, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV gemacht worden sind, vorzunehmen. Falls die Verschiebung des Operativen Beginns nicht um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre erfolgt, sind im Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 die Veränderungen der absoluten Planwerte der Treibhausgasemissionsminderung, der Produktionsmenge und der Energieträgereinsätze jedes Energieträgers des Geförderten Vorhabens zeitlich hinreichend bestimmt (beispielsweise monatsgenau) darzulegen. Darüber hinaus sollen im Antrag die geplanten Relativen Energieträgereinsätze festgelegt werden. Die nach Satz 2 und Satz 3 angegebenen Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL

KSV stehen. Nummer 8.2(d) Satz 8-10 FRL KSV gelten für die Angaben nach Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

- 8.3 Die Bewilligungsbehörde gibt dem Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 statt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 8.2 Satz 4 erfüllt sind. In diesem Fall nimmt sie auf Grundlage des Antrags die Änderung der Planwerte, bezogen auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen Operativen Beginn zusätzlich bezogen auf die Teiljahre, vor. Die Bewilligungsbehörde passt hierfür die in Nummer 8.2 Satz 2 genannten absoluten Planwerte an und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte gemäß den Vorgaben in **Anhang 3** Abschnitt 5.
- 8.4 Erfolgt der Antrag nicht innerhalb der in Nummer 8.1 Satz 2 vorgesehenen Frist oder ist die Voraussetzung nach Nummer 8.2 Satz 4 nicht erfüllt, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung der in Nummer 8.2 Satz 2 genannten Werte entsprechend der Abweichung des tatsächlichen Operativen Beginns des Geförderten Vorhabens von dem geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens vor und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte gemäß den Vorgaben in **Anhang 3** Abschnitt 5. Die nach Satz 1 ermittelten Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV stehen.
- 8.5 In den Fällen von Nummer 8.3 und Nummer 8.4 erfolgen im Übrigen keine Anpassungen des in diesem Vertrag definierten Geförderten Vorhabens.
- 8.6 Die maximalen jährlichen Fördersummen werden im Fall von Nummer 8.1 Satz 1 oder im Fall von Nummer 8.4 nach Maßgabe von **Anhang 3** Abschnitt 3 angepasst. Die im Zuwendungsbescheid nach Nummer 7.4(b) FRL KSV festgelegte maximale gesamte Fördersumme wird hierdurch nicht erhöht.
- 8.7 Nummer 15 bleibt unberührt.
- 8.8 Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach dieser Nummer angepassten Relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, ist Nummer 4.9.3 anzuwenden.
- 8.9 Sofern der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nach dieser Nummer 8 verschoben wird, ist die Mindestanforderung nach Nummer 2.3.2(a) spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Nummer 15.1 zu erfüllen.

9. PRODUKTWECHSEL

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger darf ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinen im Antrag auf Förderung gemachten Angaben ein anderes förderfähiges Produkt oder nach Maßgabe der Nummer 4.6 FRL KSV mehrere andere förderfähige Produkte im Geförderten Vorhaben herstellen ("**Produktwechsel**"), wenn der Produktwechsel innerhalb desselben Sektors, dem das Geförderte Vorhaben im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Zuschlag des Antrags auf Förderung gemäß Förderaufruf zuzurechnen ist, erfolgt.
- 9.2 Unterliegt ein im Rahmen eines Produktwechsels herzustellendes Produkt keinem im Förderaufruf geregelten produktspezifischen Referenzsystem, findet das im Förderaufruf geregelte vorgelagerte Referenzsystem Anwendung, das auf das jeweils zum Einsatz kommende Vorprodukt anwendbar ist. Sofern und soweit in diesem Fall die Produktemissionen des Produkts nicht aus den von der Bewilligungsbehörde seit Veröffentlichung des Förderaufrufs veröffentlichten Werten ermittelt werden können, hat der Zuwendungsempfänger die Produktemissionen im Sinne der Nummer 4.9.1(d) bei der Bewilligungsbehörde anzufragen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den geplanten Produktwechsel spätestens sechs (6) Monate vor Ende des Kalenderjahres, in dem der Produktwechsel stattfindet, unter Angabe, welches Produkt oder welche Produkte nach dem Produktwechsel hergestellt werden, mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Zuwendungsempfänger die entsprechenden Werte der Produktemissionen spätestens drei (3) Monate nach Mitteilung des geplanten Produktwechsels mit.
- 9.3 Unterliegt das herzustellende Produkt oder die herzustellenden Produkte nach dem Produktwechsel einem anderen Referenzsystem oder mehreren anderen Referenzsystemen oder weist das herzustellende Produkt oder die herzustellenden Produkte bei einem vorgelagerten Referenzsystem andere Produktemissionen auf als das ursprünglich hergestellte Produkt oder die ursprünglich hergestellten Produkte ("**Wesentlicher Produktwechsel**"), findet **Anhang 4** Abschnitt 3 auf die Ermittlung des Auszahlungsbetrags und auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 Anwendung. Ab dem Zeitpunkt des Wesentlichen Produktwechsels liegt diesem Vertrag abweichend von Nummer 4.9.1(c) das Referenzsystem oder die Referenzsysteme hinsichtlich des fortan herzustellenden Produkts oder der fortan herzustellenden Produkte zugrunde.
- 9.4 Im Fall eines Produktwechsels bleiben sonstige Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aus diesem Vertrag von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt. Dies gilt auch für den Zustimmungsvorbehalt nach Nummer 2.4 hinsichtlich solcher Änderungen am Geförderten Vorhaben und/oder an den Geförderten Anlagen, die über den Produktwechsel hinausgehen.

- 9.5 Die im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen jährlichen Fördersummen sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch einen Produktwechsel nicht geändert.

10. VERTRAGSSTRAFE

- 10.1 Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich verletzt, ist er verpflichtet, an den Zuwendungsgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Verstoß in Euro zu zahlen. Für den Fall einer fahrlässigen Verletzung einer der nachfolgenden Pflichten durch den Zuwendungsempfänger beträgt die pro Verstoß in Euro vom Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber zu zahlende Vertragsstrafe 0,075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe durch die im Zuwendungsbescheid gewährte maximale gesamte Fördersumme begrenzt.
- 10.1.1 Der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens erfolgt nicht spätestens sechsunddreißig (36) Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2(a) FRL KSV eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2(b) FRL KSV die Frist mit Erteilung des Zuschlags verlängert oder nach Nummer 4.2(c) FRL KSV die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt für Satz 1 diese Frist; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Jahres, gerechnet ab Fristablauf nach Satz 1, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.2 der Zuwendungsempfänger weist den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens entgegen Nummer 15.1 Satz 5 nicht unverzüglich nach dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nach; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab einer erfolgten Abmahnung durch den Zuwendungsgeber, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.3 der Zuwendungsempfänger weicht entgegen Nummer 2.4 von dem Geförderten Vorhaben oder den Geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber ab; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.4 der Zuwendungsempfänger oder ein Weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 16.1 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber

- nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.5 der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 16.2 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.6 der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 16.3 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.7 der Zuwendungsempfänger reicht die jährlichen Berechnungsangaben nach Nummer 4.3.2 dieses Vertrags nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.8 der Zuwendungsempfänger gibt eine nach Wirksamwerden dieses Vertrags (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe in Fall (i) unverzüglich nach Beantragung oder in Fall (ii) unverzüglich nach Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der Beantragung oder Bewilligung der Anderweitigen Förderung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.9 der Zuwendungsempfänger verstößt gegen eine aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflage nach erfolgter Abmahnung; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
- 10.1.10 der Zuwendungsempfänger nimmt bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrags die in Nummer 7.3 vorgesehene Produktionsreduzierung nach erfolgter Abmahnung nicht vor; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder

- 10.1.11 der Zuwendungsempfänger stellt entgegen Nummer 7.3.3 nicht sicher, dass der Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält; oder
- 10.1.12 der Zuwendungsempfänger weicht entgegen Nummer 4.9.3 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) FRL KSV im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 8 angepassten Relativen Energieträgereinsätzen ab; oder
- 10.1.13 die Summe der in einem Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr realisierten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschreitet die Summe der bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen für dieses Kalenderjahr und das vorangegangene Kalenderjahr um mehr als 30 %; oder
- 10.1.14 der Zuwendungsempfänger holt entgegen Nummer 7.1 nicht die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde vor einer Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, ein; oder
- 10.1.15 der Zuwendungsempfänger weist der Bewilligungsbehörde die Einhaltung seiner Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Betriebsrat bzw. den zuständigen Tarifvertragsparteien nach Nummer 16.6 Satz 1 nach einer erfolgten Abmahnung nicht nach; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine erneute Pflichtverletzung dar.

10.2 Abweichend von Nummer 10.1

- 10.2.1 beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.1.5 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 0,02 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,015 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;
- 10.2.2 beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummern 10.1.6 und 10.1.15 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 0,01 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,0075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;
- 10.2.3 beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.1.12 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 1 % und für eine

fahrlässige Pflichtverletzung 0,75 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;

- 10.2.4 errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.1.13 zu entrichtende Vertragsstrafe wie folgt: Die Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr realisierten Abweichung von der geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderung, abzüglich 30 % der Summe der geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen in dem jeweiligen Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr, wird mit dem jeweils aktuellen effektiven CO₂-Preis gemäß Nummer 4.9.1(b) multipliziert. Maßstab ist die nach Nummer 8.2(d) FRL KSV geplante oder die nach Nummer 8 angepasste Absolute Treibhausgasemissionsminderung.
- 10.3 Die Vertragsstrafe wird auf etwaige sonstige Schadensersatzansprüche, die aus einem Verstoß entstehen, angerechnet. Weitergehende, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Zuwendungsgebers bleiben unberührt.
- 10.4 In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, gelten die vorstehenden Nummern 10.1 bis 10.3 entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Konsortialmitglieder die Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Nummern verirken. Sämtliche Konsortialmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der von einem oder mehreren Konsortialmitgliedern verirkten Vertragsstrafen. Die Parteien halten vorsorglich fest, dass die übrigen Konsortialmitglieder, die die jeweilige Vertragsstrafe nicht verirkt haben, in jedem Fall einzeln und selbständig dafür einstehen, dass die verirkten Vertragsstrafen an den Zuwendungsgeber gezahlt werden. Der Zuwendungsgeber kann die übrigen Konsortialmitglieder aus dieser Einstandspflicht direkt und unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne zuvor das Konsortialmitglied, das die Vertragsstrafe verirkt hat, in Anspruch nehmen zu müssen.

11. GARANTIEVERSPRECHEN

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger steht im Wege des selbstständigen Garantieversprechens dafür ein, dass
- 11.1.1 er oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen, mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung der im konkreten Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung keine Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

- 11.1.2 gemäß seiner Bestätigungserklärung nach Nummer 8.2(e)(xiii) FRL KSV sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers vorliegen;
 - 11.1.3 er (A) bei Antragstellung eine zum Zeitpunkt der Antragstellung oder (B) nach Einreichung des Antrags auf Förderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde angegeben hat, wobei es im Fall (B) für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe unverzüglich im Fall (i) nach Beantragung oder im Fall (ii) nach Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; und
 - 11.1.4 er im Fall von Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL KSV der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt des Operativen Beginns des Geförderten Vorhabens eine schriftliche Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird.
- 11.2 Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger eines der in den Nummern 11.1.1 bis 11.1.3 genannten Garantieverprechen verletzt, ist er verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Schadensersatz in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Garantieverletzung in Euro zu zahlen.
- 11.3 Für den Fall, dass Zuwendungsempfänger das in Nummer 11.1.4 genannte Garantieverprechen verletzt, ist er verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Schadensersatz in Höhe von 0,35 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Garantieverletzung in Euro zu zahlen. Jedes weitere Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Jahres, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, stellt eine neue Garantieverletzung dar.
- 11.4 In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, gilt Nummer 10.4 dieses Vertrags für die Anwendung der vorstehenden Nummern 11.1 bis 11.3 entsprechend.

12. BEKANNTMACHUNG VON VERSTÖßEN

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach der FRL KSV, dem Zuwendungsbescheid oder diesem Vertrag ein Kartellrechtsverstoß festgestellt oder ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe

verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, der Zuwendungsempfänger und die Sanktion zu benennen.

- 12.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Bekanntgabe nach Maßgabe von Nummer 12.1 einverstanden.

13. KÜNDIGUNGSRECHTE

13.1 Kündigungsrechte

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gemäß § 126 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

13.1.1 Besteht der wichtige Grund nach Nummer 13.1 in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

13.1.2 Jede Partei kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

13.1.3 Die kündigende Partei hat die Kündigungserklärung zu begründen.

13.2 Kündigungsgründe des Zuwendungsgebers

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Zuwendungsgebers liegt insbesondere vor, wenn

13.2.1 der Zuwendungsbescheid rechts- oder bestandskräftig aufgehoben worden ist; oder

13.2.2 die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass

(a) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen der FRL KSV eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder

(b) der Zuwendungsempfänger versucht hat, Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren nach der FRL KSV erlangt haben könnte; oder

- (c) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflusst haben könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder
 - (d) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat; oder
 - (e) der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung der im konkreten Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 GWB und/oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; oder
 - (f) entgegen der Bestätigungserklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 8.2(e)(xiii) FRL KSV nicht sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers vorliegen; oder
- 13.2.3 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 2.4 von dem Geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 oder den Geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweicht; oder
- 13.2.4 der Zuwendungsempfänger eine der Mindestanforderungen nach Nummer 2.3 nicht einhält; oder
- 13.2.5 der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nicht spätestens zwölf (12) Monate nach der nach Nummer 15.1 geltenden Frist erfolgt ist. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 15.2 nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert hat, gilt anstelle der Frist nach Nummer 15.1 diese Frist; oder
- 13.2.6 der Zuwendungsempfänger oder ein Weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 16.1 nicht nachkommt; oder
- 13.2.7 der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 4.3.2 dieses Vertrags nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
- 13.2.8 der Zuwendungsempfänger (A) bei Antragstellung eine zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gebotsverfahren oder (B) nach Einreichung des Antrags auf Förderung (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt, wobei es im Fall (B) für die

Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe unverzüglich im Fall (i) nach der Beantragung oder im Fall (ii) nach der Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; oder

- 13.2.9 feststeht, dass der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nicht spätestens zwölf (12) Monate nach der nach Nummer 15.1 Satz 2-4 geltenden Frist erfolgen kann. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 15.2 verlängert hat, gilt diese; oder
- 13.2.10 der Zuwendungsempfänger eine von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14 verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig bestellt; oder
- 13.2.11 der Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrags die in Nummer 7.3 vorgesehene Produktionseinstellung oder -reduzierung nicht vornimmt; oder
- 13.2.12 der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen entgegen Nummer 7.3.3 nicht sicherstellt, dass der Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält; oder
- 13.2.13 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 4.9.3 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) FRL KSV im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 8 angepassten relativen Energieträgereinsätzen abweicht; oder
- 13.2.14 das Geförderte Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf (12) Monaten der Laufzeit dieses Vertrags erreicht hat. Das Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers wird vermutet; oder
- 13.2.15 der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in dem Zuwendungsbescheid vorgesehenen Zweck verwendet hat; oder
- 13.2.16 der Zuwendungsempfänger aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat, insbesondere den gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt hat; oder
- 13.2.17 die Geförderten Anlagen nach Nummer 4.7 mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde endgültig stillgelegt worden sind; oder

13.2.18 der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 7.1 nicht die schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde vor einer Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, eingeholt hat.

13.3 Kündigungsgründe des Zuwendungsempfängers

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Zuwendungsempfängers liegt insbesondere vor, wenn

13.3.1 das Geförderte Vorhaben nicht oder nicht mehr durchführbar ist, weil

- (a) die Erteilung einer für die Durchführung des Geförderten Vorhabens, insbesondere für die Errichtung oder den Umbau von Geförderten Anlagen, erforderlichen behördlichen Genehmigung bestandskräftig abgelehnt worden ist; oder
- (b) sich die für das Geförderte Vorhaben erforderliche Bereitstellung von Netzinfrastruktur unzumutbar verzögert oder absehbar nicht erfolgt; oder
- (c) dem Zuwendungsempfänger der Bezug von für das Geförderte Vorhaben erforderlichen Energieträgern im Sinne von § 275 Absatz 1 BGB unmöglich ist und die Durchführbarkeit des Geförderten Vorhabens nicht durch eine nach Nummer 4.9.3 zulässige Anpassung der Energieträgereinsätze herbeigeführt werden kann; oder
- (d) sich das vom Zuwendungsempfänger für das Geförderte Vorhaben gewählte Transformative Produktionsverfahren aus technischen Gründen als nicht umsetzbar erweist;

und

13.3.2 die den jeweiligen Kündigungsgrund rechtfertigenden Umstände vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten sind, insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Zuwendungsempfänger nicht vorhersehbar waren,
und

13.3.3 die Durchführbarkeit des Geförderten Vorhabens nicht durch eine dem Zuwendungsempfänger zumutbare Anpassung des Geförderten Vorhabens nach Nummer 2.4 herbeigeführt werden kann.

13.4 Rechtsfolgen bei Kündigung

13.4.1 Im Falle einer wirksamen Kündigung verliert dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung (*ex nunc*) seine Wirksamkeit und die Parteien haben insgesamt wechselseitig keinerlei Ansprüche und Verpflichtungen mehr aus diesem

Vertrag, mit Ausnahme der Nummern 13.4.2 bis 13.4.5 sowie der Nummern 16 bis 23, die nach einer Kündigung unverändert fortgelten.

- 13.4.2 Abweichend von Nummer 13.4.1 ist dieser Vertrag rückabzuwickeln, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist oder aus einem anderen Grund mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam ist. Soweit der Vertrag nach Satz 1 rückabzuwickeln ist, hat der Zuwendungsempfänger auf den Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers jährliche Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mindestens Zinsen in Höhe von 0 % (keine Negativzinsen), gerechnet ab dem Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides, zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 dieser Nummer 13.4.2 gelten entsprechend, wenn der Zuwendungsbescheid infolge der Nichtigkeit des Vertrags mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist oder aus einem anderen Grund nichtig ist. Zur Klarstellung: Die Nummern 13.4.2 bis 13.4.5 sowie die Nummern 16 bis 23 gelten auch im Fall der Rückabwicklung dieses Vertrags unverändert fort.
- 13.4.3 Soweit der Zuwendungsbescheid aufgrund von Nummer 12.1(b)(iii) FRL KSV aufgehoben wurde, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von den Nummern 13.4.1 und 13.4.2 10 % der dem Zuwendungsempfänger insgesamt gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Für jeden Prozentpunkt, den das Geförderte Vorhaben unter der Erreichung der Relativen Treibhausgasemissionsminderung von 90 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 1 um jeweils zwei (2) Prozentpunkte. Für jeden weiteren Prozentpunkt, den das Geförderte Vorhaben unter der Erreichung der Relativen Treibhausgasemissionsminderung von 75 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 1 um jeweils insgesamt vier (4) Prozentpunkte. Die Rückzahlungssumme nach Satz 1 ist begrenzt auf die insgesamt an den Zuwendungsempfänger gewährten Zuwendungen. Die vorstehenden Sätze dieser Nummer 13.4.3 gelten auch, soweit dieser Vertrag aufgrund von Nummer 13.2.14 von der Bewilligungsbehörde gekündigt wird.
- 13.4.4 Für sämtliche nach diesem Vertrag fälligen und zahlbaren Beträge fallen Verzugszinsen gemäß Nummer 6.2 bis zu dem Tag (jedoch diesen Tag nicht eingeschlossen) an, an dem eine Partei sein Kündigungsrecht gemäß Nummer 13.1 ausübt.
- 13.4.5 Die Kündigung des Vertrags lässt etwaige Ansprüche einer Partei gegen eine andere Partei aufgrund einer vor der Kündigung liegenden Verletzung dieses Vertrags sowie Überschusszahlungsansprüche des Zuwendungsgebers nach

Nummer 4, die vor der Kündigung – teilweise oder anteilig – entstanden sind, unberührt.

14. SICHERHEITEN

- 14.1 Zur Sicherung von Ansprüchen des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag, insbesondere für Überschusszahlungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen der Verwirkung von Vertragsstrafen, kann sich der Zuwendungsgeber jederzeit Sicherheiten vom Zuwendungsempfänger bestellen lassen. Für die Umsetzung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.
- 14.2 Für Ansprüche des Zuwendungsgebers wegen der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Nummer 10.1.1, für die der Zuwendungsempfänger bereits Sicherheiten gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV gestellt hat, kann der Zuwendungsgeber grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten verlangen.
- 14.3 Geforderte Sicherheiten kann der Zuwendungsempfänger auch durch Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, bestellen lassen.
- 14.4 Der Zuwendungsgeber kann sich, zusätzlich zur Sicherheit nach Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV, grundsätzlich maximal Sicherheiten im Umfang von 1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme bestellen lassen. Nach einem Verstoß des Zuwendungsempfängers gegen die FRL KSV, den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag kann die Bewilligungsbehörde den Umfang der zu bestellenden Sicherheiten ausweiten, maximal auf 3 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme.
- 14.5 Die Bewilligungsbehörde fordert den Zuwendungsempfänger schriftlich zur Bestellung einer der in Nummer 14.1 genannten Sicherheiten auf. In dem Aufforderungsschreiben ist die Art, die Höhe der Sicherheit und der zu sichernde Anspruch des Zuwendungsgebers anzugeben. Nach Ablauf einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen, gerechnet ab dem Zugang des Aufforderungsschreibens beim Zuwendungsempfänger, ist
- 14.5.1 die Sicherheit wirksam zu bestellen,
 - 14.5.2 der Bewilligungsbehörde das Original der schriftlich unterzeichneten Sicherheit (Bürgschaftserklärung, Bankgarantieerklärung oder Bankgarantievertrag) postalisch zu übersenden, und
 - 14.5.3 ein Scan der nach Nummer 14.5.2 übersandten Sicherheit per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Für die Einhaltung der nach Nummer 14.5.2 und Nummer 14.5.3 erforderlichen schriftlichen Form muss die Bürgschafts-, Bankgarantieerklärung und/oder der Bankgarantievertrag den Anforderungen des § 126 Absatz 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Absatz 4 BGB (notarielle Beurkundung) genügen. Zur Klarstellung: § 350 HGB findet keine Anwendung.

15. VERTRAGSBEGINN; LAUFZEIT

- 15.1 Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von fünfzehn (15) Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, spätestens aber sechsunddreißig (36) Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderauftrag gemäß Nummer 4.2(a) FRL KSV eine von den sechsunddreißig (36) Monaten abweichende Frist festgelegt worden ist, gilt diese Frist. Hat die Bewilligungsbehörde die Frist gemäß Nummer 4.2(b) FRL KSV mit der Erteilung des Zuschlags verlängert, gilt abweichend vom vorstehenden Satz diese verlängerte Frist. Den Operativen Beginn hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens insbesondere durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen.
- 15.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die nach Nummer 15.1 Satz 2 bis 4 geltende Frist jeweils nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung entstanden sind, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit dem Geförderten Vorhaben beginnen kann.
- 15.3 Bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens erstreckt sich die Laufzeit dieses Vertrags über sechzehn (16) Kalenderjahre, das heißt die Laufzeit dieses Vertrags umfasst in diesem Fall erstens das Erste Teiljahr, zweitens vierzehn (14) auf das Erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens das Letzte Teiljahr.
- 15.4 Unbeschadet des Beginns der Vertragslaufzeit nach Nummer 15.1 werden die Regelungen, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag mit Ablauf des vierten Kalendertages, der auf den Tag der Absendung des Zuwendungsbescheides folgt, wirksam und verbindlich. Soweit es für die Anwendbarkeit von Regelungen, Rechten und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag auf den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ankommt, werden diese ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens wirksam und verbindlich.

16. KONTROLLE UND TRANSPARENZ

16.1 Auskunfts- und Prüfungsrechte

16.1.1 Dem Zuwendungsempfänger obliegen umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung, Zuwendung und Überschusszahlung sowie deren Erfolgskontrolle und Evaluation erstrecken. Soweit ein berechtigtes Interesse der Bewilligungsbehörde gegeben ist, kann diese auch nach Beendigung dieses Vertrags Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere diesem Vertrag, vom Zuwendungsempfänger verlangen.

16.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums, ab Beginn dieses Vertrags (Nummer 15.4) und bis zum Erlass des Schlussbescheids unverzüglich und unaufgefordert Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung und Überschusszahlung sowie der für die Förderung relevanten Tatsachen mitzuteilen. Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger

- (a) die Bewilligungsbehörde für den Zeitraum zwischen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids bis zum geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens spätestens einen (1) Monat nach Ablauf des jährlich geplanten Meilensteins über die Einhaltung und gegebenenfalls über Abweichungen von der im Antrag nach Nummer 8.2(e)(i)(D) FRL KSV dargelegten Meilensteinplanung zu unterrichten;
- (b) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - (i) der Zuwendungsempfänger eine Anderweitige Förderung beantragt und/oder erhält und/oder wenn er (gegebenenfalls weitere) Mittel für dieselben nach der FRL KSV und diesem Vertrag förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten von Dritten erhält;
 - (ii) der in dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - (iii) sich herausstellt, dass der in dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist; oder
 - (iv) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

- 16.1.3 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüfororganen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten ("**Informationsempfänger**") auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserstoffmarkthochlauf, für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können ("**Informationszwecke**").
- 16.1.4 Der Zuwendungsempfänger wird alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen und Belege mindestens zehn (10) Jahre nach Vorlage des nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorzulegenden Verwendungsnachweises, in jedem Fall aber mindestens zehn (10) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrags aufbewahren und im Fall einer Überprüfung vorlegen. Soweit die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung getroffen hat, gelten diese.
- 16.1.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass
- (a) die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Bankarbeitstagen) die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,
 - (b) die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden unter Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
 - (c) die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechnigte Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,
 - (d) die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
 - (e) die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden abgleichen darf,

- (f) andere Behörden der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen, und
- (g) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummern 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank).

16.1.6 Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 16.1, denen der Zuwendungsempfänger unterliegt, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder in diesem Vertrag auch auf die mit dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere auf mit dem Zuwendungsempfänger Verbundene Unternehmen) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Geldwäschegesetz in der jeweils aktuell geltenden Fassung und gesetzliche Vertreter,

- (a) denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes, insbesondere des Zuwendungsgebers, oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung, Überschusszahlung oder Evaluierung der Zuwendung oder der Überschusszahlung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
- (b) derer sich der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach der FRL KSV festgelegten Förderzwecks bedient;
- (c) denen der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder
- (d) von denen der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Geförderten Vorhaben einkauft

("Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete").

16.1.7 Der Zuwendungsempfänger hat Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die DEHSt) sowie Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind, freizustellen. Er hat darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen den Informationsempfängern unverzüglich und unmittelbar zur Verfügung stellen.

- 16.1.8 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungsverpflichteten aus der FRL KSV, dem Förderaufruf und diesem Vertrag in derselben Form nachkommen wie der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Zuwendungsempfängers.
- 16.1.9 Im Bewilligungszeitraum und ab Wirksamkeit dieses Vertrags (Nummer 15.4) hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung und die Überschusszahlung relevante Änderungen auf Ebene der Weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.

16.2 Der Zuwendungsempfänger hat

- 16.2.1 der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL KSV hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird, gekündigt wird;
- 16.2.2 der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 16.2.1 eine neue Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL KSV hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird, vorzulegen. Sofern keine derartige neue Vereinbarung nach dem vorstehenden Satz vorgelegt werden kann, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 16.2.1
- (a) dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und
 - (b) der Bewilligungsbehörde ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren sowie eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien vorzulegen;

16.2.3 in dem Fall von Nummer 16.2.2 Satz 2, dass eine neue Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien nicht vorgelegt werden kann,

- (a) die Ergebnisse einer mindestens alle drei (3) Jahre erfolgenden Überprüfung des Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren,
- (b) ein entsprechend aktualisiertes Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren, und
- (c) eine jeweils aktuelle Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien

vorzulegen. Die nach dem vorstehenden Satz vorzulegenden Unterlagen sind in dem jeweiligen Folgejahr, das auf den Ablauf der jeweiligen drei (3) Jahre folgt, mit dem nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Zwischennachweis an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln; Nummer 16.2.2 bleibt unberührt;

16.2.4 der Bewilligungsbehörde für den Fall, dass im Betrieb des Zuwendungsempfängers kein Betriebsrat besteht und der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist,

- (a) die Ergebnisse einer mindestens alle drei (3) Jahre erfolgenden Überprüfung des Konzepts des Zuwendungsempfängers zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren und
- (b) ein entsprechend aktualisiertes Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren

im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 1 FRL KSV vorzulegen. Die nach dem vorstehenden Satz vorzulegenden Unterlagen sind in dem jeweiligen Folgejahr, das auf den Ablauf der jeweiligen drei (3) Jahre folgt, mit dem nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Zwischennachweis an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln;

16.2.5 der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Betriebsrat im Betrieb des Zuwendungsempfängers gegründet oder eine Tarifbindung begründet wird. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung ist der Bewilligungsbehörde eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(xix) Satz 2 FRL KSV hervorgeht, dass vom

Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird, vorzulegen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht vorgelegt werden können, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung

- (a) dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und
- (b) der Bewilligungsbehörde ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien vorzulegen.

Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** findet für den Fall, dass eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien gemäß Satz 2 dieser Nummer 16.2.5 nicht vorgelegt werden kann, entsprechende Anwendung.

16.3 Der Zuwendungsempfänger hat die von dem Transformativen Produktionsverfahren betroffenen Beschäftigten ausdrücklich auf seine beschäftigungsbezogenen Pflichten als Arbeitgeber gemäß der FRL KSV und diesem Vertrag durch einen klar einsehbaren Aushang im Betrieb des Zuwendungsempfängers hinzuweisen. Die Aushangpflicht wird auch erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt.

16.4 Plan zum Wissenstransfer

16.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des Transformativen Produktionsverfahrens im Zuge eines Wissenstransfers regelmäßig und umfassend zu informieren, und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.

16.4.2 Die Bewilligungsbehörde darf die im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen nach der FRL KSV und die im Rahmen der Förderung erlangten Daten des Zuwendungsempfängers in nicht exklusiver Weise und unter Wahrung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter, öffentliche und private Forschungseinrichtungen oder sonstige Dritte ("**Datenempfänger**") weitergeben. Eine Weitergabe der Daten unterbleibt, wenn dies gesetzlich untersagt ist, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann. Sofern es sich bei den Daten um Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse im

Sinne des § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) oder sonstige einem geistigen Eigentumsrecht unterliegende Daten des Zuwendungsempfängers handelt ("**Geschützte Daten**"), erfolgt eine solche Weitergabe nur in anonymisierter und aggregierter Form. Der Bewilligungsbehörde sind die in den übermittelten Daten enthaltenen Geschützten Daten durch den Zuwendungsempfänger als solche kenntlich zu machen, soweit dies nicht offensichtlich erkennbar ist.

16.4.3 Abweichend von Nummer 16.4.2 Satz 3 darf die Weitergabe von Geschützten Daten an öffentlich und private Forschungseinrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch in nicht aggregierter und nicht anonymisierter Form erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger hierzu ausdrücklich eingewilligt hat. Der Zuwendungsempfänger kann die Erteilung der Einwilligung vom Abschluss angemessener Schutzmaßnahmen (einschließlich Geheimhaltungsvereinbarungen) mit dem Datenempfänger der Daten abhängig machen. Eine Veröffentlichung von Daten nach Satz 1, die ein Datenempfänger erhält, ist nicht erlaubt. Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungsempfänger über die Weitergabe von Daten nach Satz 1 an einen Datenempfänger zu unterrichten. Nummer 16.4.2 Satz 4 gilt entsprechend; Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen aufgrund der nach Satz 1 weitergegebenen Daten dürfen diese nur in aggregierter und anonymisierter Form enthalten.

16.4.4 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Informationspflichten festlegen. Gesetzliche Vorgaben zur Weitergabe von Daten bleiben von dieser Nummer unberührt.

16.5 Berichtspflichten zum Bezug von Wasserstoff

16.5.1 Sofern der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Geförderten Vorhaben Wasserstoff bezieht, hat er der Bewilligungsbehörde ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens folgende Angaben zu übermitteln:

- (a) Die bezogene Menge Wasserstoff in Kilogramm,
- (b) die Bezugspreise,
- (c) ob es sich bei den angegebenen Bezugspreisen um Festpreise oder indexierte Preise handelt,
- (d) die Laufzeit der jeweiligen Lieferverträge, und
- (e) die Bezugsquellen (Herkunft aus dem In- oder Ausland).

Die Angaben sind nach Produktionsrouten (Grüner, CO₂-armer Wasserstoff oder Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt; bei

- CO₂-armem Wasserstoff auch nach Erzeugungsart/-quelle, wobei die Angaben, soweit möglich, die Bestimmung der konkreten Wasserstoffart und -farbe ermöglichen müssen) aufzuschlüsseln.
- 16.5.2 Die Angaben nach vorstehender Nummer 16.5.1 sind der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens am 20. Tag des folgenden Monats, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, zu übermitteln.
- 16.5.3 Zweck der Erhebung der Angaben nach Nummer 16.5.1 ist die Verbesserung der Markttransparenz.
- 16.5.4 Zur Verbesserung der Markttransparenz kann das BMWF oder eine vom BMWF beauftragte Stelle die Angaben nach Nummer 16.5.1 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die Daten nicht dem Zuwendungsempfänger zugeordnet werden können.
- 16.5.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich ausdrücklich mit der Einhaltung der in den Nummern 16.5.1 und 16.5.2 vorgesehenen Berichtspflichten und der Veröffentlichung nach Maßgabe der vorstehenden Nummer 16.5.4 einverstanden.
- 16.6 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen Betriebsrat und die zuständigen Tarifvertragsparteien über das in Nummer 11.1.4 geregelte selbstständige Garantieverprechen, insbesondere über das hiermit einhergehende Erfordernis der Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne von Nummer 11.1.4, spätestens zwei (2) Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrags gemäß Nummer 15.4 Satz 1 zu informieren. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der Informationspflicht nach Satz 1 unverzüglich nachzuweisen.
- 16.7 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Wesentlichen Produktwechsel innerhalb von zwei (2) Wochen nach dessen Vornahme mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Angaben des Zeitpunkts des Produktwechsels sowie des oder der ausgewechselten Produkte und des oder der nach dem Produktwechsel hergestellten Produkte enthalten.
- 16.8 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3.2(c) bereitgestellten Berechnungsangaben an das Umweltbundesamt zur Verfügung stellt. Der Zuwendungsgeber hat darauf hinzuwirken, dass das Umweltbundesamt die nach Satz 1 weitergegebenen Berechnungsangaben vertraulich behandelt und nur zur Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben verwendet. Gesetzliche Vorgaben zum Datenaustausch nach dieser Nummer bleiben unberührt.

17. KOOPERATION

Jede Partei ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen, insbesondere

- 17.1 Dokumente zu unterzeichnen und sonstige Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei in zumutbarer Weise verlangt, um die Bestimmungen dieses Vertrags und die in diesem Vertrag geregelten Rechtsgeschäfte durchzuführen, und
- 17.2 soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, alle für die Umsetzung dieses Vertrags erforderlichen Erklärungen rechtzeitig einzuholen.

18. VERTRAULICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN

- 18.1 Sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, trägt jede Partei dafür Sorge, dass die folgenden Informationen – auch durch ihre jeweils Verbundenen Unternehmen – vertraulich behandelt werden:

- 18.1.1 der Informationsaustausch vor Zustandekommen dieses Vertrags;

- 18.1.2 der Gegenstand und die Bedingungen dieses Vertrags;

- 18.1.3 im Falle des Zuwendungsgebers sämtliche Vertraulichen Informationen des Zuwendungsempfängers und der mit ihm Verbundenen Unternehmen, die der Zuwendungsempfänger und/oder seine Vertreter dem Zuwendungsgeber zu irgendeinem Zeitpunkt (vor, bei oder nach Unterzeichnung dieses Vertrags) zur Verfügung gestellt haben (unabhängig in welcher Form);

- 18.1.4 im Falle des Zuwendungsempfängers sämtliche Vertraulichen Informationen des Zuwendungsgebers, die der Zuwendungsgeber und/oder seine Vertreter dem Zuwendungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt (vor, bei oder nach Unterzeichnung dieses Vertrags) zur Verfügung gestellt haben (unabhängig in welcher Form).

- 18.2 Als "**Vertrauliche Informationen**" im Sinne dieses Vertrags gelten neben den Informationen nach den Nummern 18.1.1 und 18.1.2 alle Informationen über eine Partei und/oder ihre Vertreter sowie ihre jeweiligen Geschäfte und Angelegenheiten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG.

- 18.3 Jede Partei ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei dazu berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 18 verpflichtet ist. Ohne vorherige Zustimmung ist jede Partei nur berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 18 verpflichtet ist:

- 18.3.1 soweit die offenlegende Partei dafür sorgt, dass die Personen, denen gegenüber die Vertraulichen Informationen gemäß (a) bis (c) offengelegt werden, die Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln,
- (a) gegenüber Mitarbeitern, oder Gesellschaftsorganen der jeweiligen Partei, der mit ihnen Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Gesellschafter) sowie Dritten für die Beratung zu diesem Vertrag oder für die Durchführung dieses Vertrags;
 - (b) gegenüber den an der Finanzierung des in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhabens und der in diesem Vertrag geregelten Geförderten Anlagen oder an einer späteren Refinanzierung beteiligten Kreditinstituten und Finanzgebern;
 - (c) gegenüber Informationsempfängern i. S. v. Nummer 16.1;
- 18.3.2 soweit die Offenlegung erforderlich ist:
- (a) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder rechtsverbindlicher Entscheidungen ("**Regulatorische Vorschriften**") (einschließlich von International Financial Reporting Standards – kurz *IFRS*);
 - (b) aufgrund einer vollziehbaren Entscheidung einer Behörde;
 - (c) zur Stellung von Anträgen oder Einholung von Genehmigungen von Behörden im Zusammenhang mit dem in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhaben oder den in diesem Vertrag geregelten Geförderten Anlagen; oder
 - (d) zum Schutz der Interessen der offenlegenden Partei in rechtlichen Verfahren; oder
 - (e) zur Erfüllung von Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid;
- 18.3.3 soweit
- (a) die Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Verletzung dieses Vertrags oder einer anderen Vertraulichkeitsverpflichtung;
 - (b) die empfangende Person die Vertraulichen Informationen bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit besessen hat, bevor sie sie von der jeweils offenlegenden Partei erhalten hat;
 - (c) die empfangende Person die Vertraulichen Informationen von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offenzulegen, und der die Informationen insbesondere nicht

durch eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegenüber den Parteien erlangt hat und der durch die Offenlegung der Informationen keine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegenüber den Parteien begeht.

Die offenlegende Partei ist – soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich – verpflichtet, sich mit der anderen Partei abzustimmen und deren berechnete Interessen hinsichtlich der Offenlegung zu berücksichtigen.

- 18.4 Soweit eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Erfüllung Regulatorischer Vorschriften oder von Börsenvorschriften Informationen über die jeweils andere Partei, die mit ihr Verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder diesen Vertrag benötigt, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, diese (Vertraulichen) Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 18.5 Keine Partei ist berechnete, Pressemitteilungen zu veröffentlichen oder sonstige öffentliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben, es sei denn
- 18.5.1 die Erklärung entspricht einer zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber vereinbarten Fassung; oder
- 18.5.2 eine Erklärung ist nach geltenden Regulatorischen Vorschriften oder Börsenvorschriften vorgeschrieben; in diesem Fall ist jedoch – soweit gesetzlich zulässig – die Erklärung zuvor mit der jeweils anderen Partei abzustimmen;
- 18.5.3 es handelt sich um eine Bekanntmachung des Zuwendungsgebers nach Nummer 12.1.
- 18.6 Die Bestimmungen dieser Nummer 18 gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- 18.7 Die in den Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 geregelten Informations-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten gehen den Regelungen in dieser Nummer 18 vor, soweit diese voneinander abweichen.

19. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

- 19.1 Erklärungen und Mitteilungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB und der Übermittlung per E-Mail, soweit in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- 19.2 Erklärungen und Mitteilungen sind ausschließlich an die in diesem Vertrag angegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Partei oder an eine andere der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 19 mitgeteilten E-Mail-Adresse zu senden.

Alle Erklärungen und Mitteilungen sind an die jeweils nachstehend aufgeführten Empfänger oder an einen anderen der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 19 mitgeteilten Empfänger ("**Relevanter Empfänger**") zu adressieren.

Für den Zuwendungsgeber (hier zugleich Bewilligungsbehörde):

Anschrift: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IVD3 – Förderprogramme Dekarbonisierung der Industrie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Empfänger: Referat IVD3 – Förderprogramme Dekarbonisierung der Industrie

Telefon: +49 - (0)30 - 18 615 7486

E-Mail: klimaschutzvertraege@bmwe.bund.de

jeweils mit Kopie an:

Anschrift: Projektträger Jülich
Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7)
Postfach 61 02 47, 10923 Berlin

Empfänger: Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7)

Telefon: +49 - (0)30 - 20199 3838

E-Mail: ksv@fz-juelich.de

Für den Zuwendungsempfänger: siehe Antrag auf Förderung.

19.3 Erklärungen und Mitteilungen gelten als zugegangen zum Zeitpunkt der Vollendung der Übermittlung durch den Absender an die zwei (2) Relevanten Empfänger der jeweiligen Partei, wobei die Übermittlung innerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers erfolgen muss.

Ist eine Erklärung oder Mitteilung außerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers zugegangen, so gilt die Erklärung oder Mitteilung stattdessen mit Beginn der Geschäftszeiten am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen.

- 19.4 Zum Nachweis des Zugangs genügt es, dass die E-Mail an zwei (2) Relevante Empfänger der jeweils empfangenden Partei abgesandt wurde, sofern nicht die empfangende Partei beweist, dass die E-Mail beiden Relevanten Empfängern nicht zugegangen ist.
- 19.5 Unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 19.3 und 19.4 sind die Parteien berechtigt, den Zugang einer Erklärung oder Mitteilung nach diesem Vertrag auf jegliche sonstige zulässige Art zu beweisen. Unabhängig vom Vorstehenden ist jede Partei verpflichtet, der erklärenden Partei den Zugang der Erklärung oder Mitteilung unverzüglich zu bestätigen und dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter, insbesondere die Relevanten Empfänger, dies ebenfalls tun.
- 19.6 Jede Partei kann den anderen Parteien für die Zwecke dieser Nummer 19 Änderungen ihrer Firma, ihrer Relevanten Empfänger, ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse mitteilen. Die Änderungsmitteilung wird wirksam:
- 19.6.1 zum in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt; oder
 - 19.6.2 sofern der in der Änderungsmitteilung genannte Zeitpunkt weniger als fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt liegt, in dem die Änderungsmitteilung nach Nummer 19.3 als zugegangen gilt, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt; oder
 - 19.6.3 sofern kein Zeitpunkt angegeben ist, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt.
- 19.7 Die Parteien stellen hiermit klar, dass die Bestimmungen dieser Nummer 19 auf die Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen, Beschlüsse, Urteile oder sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung finden.

20. ABTRETUNGSVERBOT

Keine Partei darf ihre Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien abtreten, übertragen, verpfänden oder über sie in sonstiger Weise verfügen.

21. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Dies gilt auch für Änderungen der Bestimmungen des vorstehenden Satzes. Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei die Änderung per E-Mail an die in Nummer 19.2 genannten E-Mailadressen der anderen Partei mit eingescannter Unterschrift zu übermitteln.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgrundsatz des § 139 BGB, einschließlich der Umkehrung der Beweislast, findet keine Anwendung.

23. ÄNDERUNG DER RECHTSLAGE

Soweit aufgrund einer Änderung der Rechtslage die Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, auf die die FRL KSV, der Förderauftrag oder dieser Vertrag Bezug nimmt, unmöglich wird oder diese zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrags führt, legt die Bewilligungsbehörde fest, welche Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an die Stelle der bisherigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift tritt, oder dass die bisherige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift in der Fassung fortgelten soll, die vor der Änderung der Rechtslage gültig gewesen ist. Soweit dieser Vertrag auch mit einer Festlegung nach Satz 1 nicht durchgeführt werden kann oder eine Festlegung nach Satz 1 eine unbillige Härte für den Zuwendungsempfänger zur Folge hat, kann die Bewilligungsbehörde Vorgaben treffen, die die bisherige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ersetzen.

24. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 24.1 Dieser Vertrag und seine Bestimmungen sowie seine Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.
- 24.2 Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind abschließend unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Schiedsantrages geltenden Fassung ("**DIS-Schiedsgerichtsordnung**") zu entscheiden.
- 24.3 Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert, ist durch die zwei (2) von den Parteien benannten Schiedsrichtern in Absprache mit den Parteien zu benennen.

24.4 Dieser Vertrag hindert keine der Parteien an der Anrufung zuständiger Gerichte mit dem Ziel, vorläufigen Rechtsschutz bezüglich des Streitgegenstandes zu erlangen.

– Unterschriftenseiten folgen –

UNTERSCHRIFTEN I/II

<u>Zuwendungsgeber:</u>
_____, den _____
(Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dieses wiederum vertreten durch [•])

UNTERSCHRIFTEN II/II

Zuwendungsempfänger/Konsortialführer:

Vertreten durch

Vor- und Nachname:

Position:

Datum und Unterschrift (Zuwendungsempfänger/Konsortialführer):

Vertreten durch

Vor- und Nachname:

Position:

Datum und Unterschrift (Zuwendungsempfänger/Konsortialführer):

Konsortialmitglied 2:

Vertreten durch

Vor- und Nachname:

Position:

Datum und Unterschrift (Konsortialmitglied 2):

Vertreten durch

Vor- und Nachname:

Position:

Datum und Unterschrift (Konsortialmitglied 2):

Anhang 1
Förderauftrag

Anhang 2

Antrag auf Förderung [gegebenenfalls ergänzt um den in Anhang 6 Abschnitt 2 genannten Inhalt]

Anhang 3

Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der jährlichen Überschusszahlungen ("**Auszahlungsbetrag**") wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Gebots der Zuwendungsempfänger anhand der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. **Abschnitt 1** erläutert die allgemeinen Berechnungsvorschriften des Auszahlungsbetrags. Dabei wird die Dynamisierung des Referenzsystems, die die dynamische Entwicklung der entsprechenden Energieträgerpreise berücksichtigt, beschrieben. **Abschnitt 2** legt fest, wie die dynamische Entwicklung der Energieträgerpreise des Geförderten Vorhabens abgebildet wird. **Abschnitt 3** legt dar, wie die maximale Fördersumme berechnet wird. **Abschnitt 4** trifft Bestimmungen für den Fall, dass Vorgelegte Referenzsysteme auf das Geförderte Vorhaben Anwendung finden. Die Berechnungen erfolgen auf Basis spezifischer Größen (normiert auf eine Einheit des Produkts). **Abschnitt 5** definiert daher spezifische Variablen ausgehend von den absoluten, messbaren Größen.

Die Ausgestaltung der Dynamisierung hängt davon ab, welche Energieträger nach den im Förderauftrag getroffenen Vorgaben der Bewilligungsbehörde dynamisiert werden, und welche Energieträger im Geförderten Vorhaben eingesetzt werden. Wird in einem Förderauftrag festgelegt, dass lediglich einzelne oder mehrere Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden, trifft **Abschnitt 1** zu. Werden auch einzelne oder mehrere Energieträger des Geförderten Vorhabens dynamisiert, trifft ergänzend **Abschnitt 2** zu.

Bei den im Folgenden aufgeführten Variablen ist zu beachten, dass diese überwiegend zeitlich variabel sind. Das Superskript t für die zeitliche Variabilität wird im Folgenden meist zur besseren Lesbarkeit ausgelassen und lediglich bei geplanten Werten, die nicht zeitlich konstant sind, geführt. In der Durchführung realisierte Werte sind mit dem Superskript real gekennzeichnet und führen daher das Superskript t nicht. Die zeitliche Abhängigkeit der Variablen wird in den erklärenden Tabellen nach jeder Formel aufgeführt. Hierbei gilt, dass sich die Bezeichnung Jahr und jährlich auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen Operativen Beginn auf das Erste sowie Letzte Teiljahr bezieht. Absolute Werte werden im Folgenden mit großgeschriebenen Variablen bezeichnet, während normierte Werte mit den entsprechenden Kleinbuchstaben bezeichnet werden. Dieser Absatz gilt auch für Anhang 4.

1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags

- 1) Grundsätzlich ermittelt sich der Auszahlungsbetrag der jährlichen Fördersumme wie in der folgenden Gleichung dargestellt. Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta k_{KSV}^{Ref,t} - p_{CO_2}^{eff}) \Delta e^{real} Q^{real} - R_{nKSV} - R_{GP} - \Delta F_{Ely} \quad [1a]$$

Der jährliche Auszahlungsbetrag Z_{KSV} ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basis-Vertragspreis p_{KSV}^{Basis} (in der Regel angepasst um eine Dynamisierungskomponente $\Delta k_{KSV}^{Ref,t}$, siehe Abschnitt 1 Absatz 3) und einem effektiven CO_2 -Preis $p_{CO_2}^{eff}$ (siehe Abschnitt 1 Absatz 2), multipliziert mit der jährlichen real erzielten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung Δe^{real} und multipliziert mit der jährlichen real erzielten Produktionsmenge Q^{real} , abzüglich Anderweitiger Förderungen R_{nKSV} , die das Unternehmen nach Einreichung des Antrags auf Förderung für das Geförderte Vorhaben erhält, und – abhängig von den Bestimmungen des Förderauftrags – gegebenenfalls abzüglich der Grünen Mehrerlöse R_{GP} sowie der Förderung für im

Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff, der durch geförderte Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens hergestellt worden ist ΔF_{Ely} (siehe Abschnitt 1 Absatz 7).

Die realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta e^{real} = e_{Ref} - e^{real} \quad [2]$$

Die realisierten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens e^{real} werden definiert als Wert größer oder gleich Null. Negative Werte werden gleich Null gesetzt.

Darüber hinaus sind weitere Korrekturen für Energieträgerpreisanpassungen und die Anpassung spezifischer Einsätze und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung möglich. Diese und weitere Elemente werden im Folgenden näher definiert und erläutert.

Der Basis-Vertragspreis p_{KSV}^{Basis} entspricht dem Gebot des Zuwendungsempfängers.

Wenn keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht wird ($\Delta e^{real} \leq 0$), gilt $Z_{KSV} = 0$.

Wenn die realisierte absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{real} = \Delta e^{real} Q^{real}$ die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{Plan,t} = \Delta e^{Plan,t} Q^{Plan,t}$ um mehr als 30 % übersteigt ($\Delta E^{real} > 1,3 \Delta E^{Plan,t}$), gilt:

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta k_{KSV}^{Ref,t} - p_{CO_2}^{eff}) 1,3 \Delta E^{Plan,t} - R_{nKSV} - R_{GP} - \Delta F_{Ely} \quad [3]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Z_{KSV}	Auszahlungsbetrag des Klimaschutzvertrags [EUR]	Jährlich ermittelt
p_{KSV}^{Basis}	Basis-Vertragspreis [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Zeitlich konstant
$\Delta k_{KSV}^{Ref,t}$	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung des Referenzsystems [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$p_{CO_2}^{eff}$	Effektiver CO ₂ -Preis [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
Δe^{real}	Realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
e_{Ref}	Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant
e^{real}	Realisierte spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
Q^{real}	Realisierte Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
R_{nKSV}	Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung bewilligt oder erhöht wurde und nach Nummer	Jährlich ermittelt

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
	4.9.4(c) in dem Kalenderjahr von dem Auszahlungsbetrag abzuziehen ist, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist [EUR]	
R _{GP}	Anpassungsterm zur Berücksichtigung der Grünen Mehrerlöse [EUR]	Jährlich ermittelt
ΔF _{Ely}	Förderung für im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff, der durch geförderte Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens hergestellt worden ist und nach Nummer 4.9.4(d) abzuziehen ist. [EUR]	Jährlich ermittelt
ΔE ^{real}	Realisierte Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
ΔE ^{Plan,t}	Geplante Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t [t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
Δe ^{Plan,t}	Geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
Q ^{Plan,t}	Geplante Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens in Jahr t [ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt

R_{GP} ist nur anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festlegt, dass der Grüne Mehrerlös abgezogen wird.

2) Der effektive CO₂-Preis ergibt sich wie folgt:

$$p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}} = \frac{(e_{\text{Ref}} - a_{\text{Ref}}) - (e^{\text{real}} - a^{\text{real}})}{\Delta e^{\text{real}}} p_{\text{PEUA}}^{\text{real}} \quad [4]$$

Der effektive CO₂-Preis berücksichtigt Kosten und Erlöse, die sich aus dem EU-ETS 1 ergeben. Betrachtet wird hierbei die Differenz zwischen dem Geförderten Vorhaben und dem jeweiligen dem EU-ETS 1 unterliegenden Referenzsystem, unter Berücksichtigung der jeweiligen freien Allokation.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
a _{Ref}	Spezifische kostenlose Zuteilung für das Referenzsystem [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
a ^{real}	Realisierte spezifische kostenlose Zuteilung für das Geförderte Vorhaben [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
p _{PEUA} ^{real}	Indizierter CO ₂ -Preis im EU-ETS 1	Jährlich ermittelt

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
	[EUR/t CO ₂ -Äq.]	

- 3) Zur Berücksichtigung der Energieträgerpreisentwicklung des Referenzsystems während der Vertragslaufzeit (Dynamisierung) gilt für die Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Ref},t} = - \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}})}{\Delta e^{\text{Plan},t}} \quad [5]$$

Die geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta e^{\text{Plan},t} = e_{\text{Ref}} - e^{\text{Plan},t} \quad [6]$$

Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens $e^{\text{Plan},t}$ werden definiert als Wert größer oder gleich Null. Negative Werte werden gleich Null gesetzt.

Durch diese Anpassung werden höhere oder niedrigere Differenzkosten für die Durchführung des Geförderten Vorhabens relativ zu dem jeweiligen Referenzsystem, ausgeglichen. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen den realen indizierten Energieträgerpreisen für die Energieträger des Referenzsystems und den Basispreisen für die dynamisierten Energieträger des Referenzsystems.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_i^{Ref}	Spezifischer Einsatz von Energieträger i im Referenzsystem [MWh/ME Produkt]	Zeitlich konstant
β_i^{Ref}	Faktor zur Bestimmung des Anteils der Dynamisierung von Energieträger i des Referenzsystems	Zeitlich konstant
p_i^{real}	Realer indizierter Preis für Energieträger i [EUR/MWh]	Jährlich ermittelt
p_i^{Basis}	Basispreis für Energieträger i [EUR/MWh]	Zeitlich konstant
$e^{\text{Plan},t}$	Geplante spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens in Jahr t [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt

- 4) Den Faktor β_i^{Ref} legt die Bewilligungsbehörde für jeden Energieträger im Förderaufruf fest.
- 5) Die Summe aus Basis-Vertragspreis und der in Abschnitt 1 Absatz 3 beschriebenen Dynamisierungskomponente ergibt den Dynamisierten Vertragspreis.
- 6) Vom Auszahlungsbetrag werden Anderweitige Förderungen, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung bewilligt oder erhöht wurden und daher im Gebot und bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz nicht berücksichtigt worden sind, nach Maßgabe von Nummer 4.9.4(c) abgezogen (R_{nKSV}).

- 7) Soweit in dem Geförderten Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlage ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers nach Maßgabe von Nummer 4.9.4(d) abgezogen.

Die Höhe des Abzugs berechnet sich aus der Förderung für CAPEX und des Betriebs der Elektrolyseanlage bezogen auf die Produktionsmenge der Elektrolyseanlage. Der CAPEX bezogene Teil der Förderung ist wie folgt ins Verhältnis zu der Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung P_{Ely} , deren Wirkungsgrad η_{Ely} und deren Jahresnutzungsgrad j_{Ely} sowie der Abschreibungsdauer der Elektrolyseanlage t_{Ely} zu setzen:

$$f_{ElyCAPEX} = \frac{F_{ElyCAPEX}}{P_{Ely} \cdot \eta_{Ely} \cdot j_{Ely} \cdot t_{Ely}} \quad [7]$$

Der Standardwert für den Wirkungsgrad der Elektrolyseanlage η_{Ely} wird auf 65 % und der Standardwert für den Jahresnutzungsgrad j_{Ely} auf 46 % festgelegt. Höhere Werte für η_{Ely} und j_{Ely} sind vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Die Abschreibungsdauer t_{Ely} wird auf 131.472 Stunden (15 Jahre) festgelegt.

Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf hiervon abweichende Standardwerte für η_{Ely} und j_{Ely} sowie eine abweichende Abschreibungsdauer t_{Ely} festlegen.

Der hierdurch berechnete Betrag ist mit der Jahresmenge des in dem Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, welcher durch die geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist, wie folgt zu multiplizieren:

$$\Delta F_{ElyCAPEX} = D_{H_2}^{Ely,KSV} \cdot f_{ElyCAPEX} \quad [8]$$

Soweit die Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers für den Betrieb einer Elektrolyseanlage ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt wurde, berechnet sich die Höhe des Abzugs betreffend diese Förderung wie folgt:

$$\Delta F_{ElyOPEX} = D_{H_2}^{Ely,KSV} \cdot f_{ElyOPEX} \quad [9]$$

Die Summe der hierdurch berechneten Beträge $\Delta F_{ElyOPEX}$ und $\Delta F_{ElyCAPEX}$ stellt die Höhe des Abzugs nach Nummer 4.9.4(d) dar:

$$\Delta F_{Ely} = \Delta F_{ElyCAPEX} + \Delta F_{ElyOPEX} \quad [10]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$F_{ElyCAPEX}$	Ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte CAPEX-Förderung für Elektrolyseanlage [EUR]	Zeitlich konstant
P_{Ely}	Elektrische Leistung der Elektrolyseanlage [MW _{el}]	Zeitlich konstant

η_{Ely}	Wirkungsgrad Elektrolyseanlage für den Wasserstoff bezogen auf den Heizwert [MW _{H2} /MW _{el}]	Zeitlich konstant
t_{Ely}	Abschreibungsdauer der Elektrolyseanlage [Stunden]	Zeitlich konstant
j_{Ely}	Jahresnutzungsgrad	Zeitlich konstant
f_{ElyCAPEX}	Abzugsbetrag für im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff je MWh, der von der geförderten Elektrolyseanlage hergestellt wurde [EUR/MWh]	Zeitlich konstant
$D_{\text{H}_2}^{\text{Ely,KSV}}$	Menge des im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs (im Abrechnungsjahr), welcher durch die geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist [MWh]	Jährlich ermittelt
f_{ElyOPEX}	Ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers für den Betrieb der Elektrolyseanlage je Produktionsmenge [EUR/MWh]	Jährlich ermittelt
$\Delta F_{\text{ElyCAPEX}}$	Höhe des von der Zuwendung abzuziehenden Betrags bezüglich des CAPEX bezogenen Teils der Förderung [EUR]	Jährlich ermittelt
$\Delta F_{\text{ElyOPEX}}$	Höhe des von der Zuwendung abzuziehenden Betrags bezüglich einer ausgezahlten oder auf sonstige Weise gewährten Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers [EUR]	Jährlich ermittelt

2. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Geförderten Vorhabens

- 1) Die Bewilligungsbehörde kann für einen oder mehrere Energieträger des Geförderten Vorhabens eine Energieträgerpreisanpassung vorsehen. Dann gilt für den Auszahlungsbetrag folgende Gleichung:

$$Z_{\text{KSV}} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} + \Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}}) \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}} - R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \quad [1b]$$

Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

R_{GP} ist nur anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festlegt, dass der Grüne Mehrerlös abgezogen wird.

Falls die Bewilligungsbehörde für einen oder mehrere Energieträger des Geförderten Vorhabens eine Energieträgerpreisanpassung vorsieht, ersetzt die Dynamisierungskomponente nach Abschnitt 2 Absatz 6 die Dynamisierungskomponente nach Abschnitt 1 Absatz 3.

Wenn keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht wird ($\Delta e^{\text{real}} \leq 0$), gilt $Z_{\text{KSV}} = 0$.

Wenn die realisierte absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{\text{real}} = \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}}$ die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{\text{Plan,t}} = \Delta e^{\text{Plan,t}} Q^{\text{Plan,t}}$ um mehr als 30 % übersteigt ($\Delta E^{\text{real}} > 1,3 \Delta E^{\text{Plan,t}}$), gilt:

$$Z_{\text{KSV}} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} + \Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}}) 1,3 \Delta E^{\text{Plan,t}} - R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} [11]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}}$	Anpassung des Basis-Vertragspreises an die anzulegenden jährlichen Spezifischen Energieträgereinsätze [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}}$	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energieträgerpreisanpassung [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- Die Angabe der geplanten Energieträgereinsätze erfolgt durch die Angabe der geplanten Spezifischen Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger in jedem Jahr t ($d_i^{\text{Plan,dyn,t}}$) sowie der nicht dynamisierten Energieträger in jedem Jahr t ($d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$). Diese Angaben erfolgen für das Geförderte Vorhaben insgesamt. Für den Fall, dass das Geförderte Vorhaben mehrere Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, erfolgen die Angaben für jedes dieser Produkte. Wenn das aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Angabe der absoluten Größen nach Anhang 4 für das gesamte Geförderte Vorhaben in Summe.
- In jedem Jahr der Vertragslaufzeit wird die Auszahlung angepasst, indem die geplante zeitliche Veränderung der Treibhausgasemissionsminderung und die geplante zeitliche Veränderung der dynamisierten Energieträgereinsätze in folgendem Anpassungsterm berücksichtigt werden:

$$\Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} = p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} \left(\frac{\Delta e^{\text{Plan,mittel}}}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} - 1 \right) + \frac{1}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} \sum_i p_i^{\text{Basis}} \left(d_i^{\text{Plan,dyn,t}} - d_i^{\text{Plan,dyn,mittel}} \right) [12]$$

Dieser Term passt zum einen den Basis-Vertragspreis auf die jährlich geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens an, zum anderen werden die Differenzkostenänderungen, die sich durch die geplante Anpassung der Energieträgereinsätze ergeben, berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$d_i^{\text{Plan,dyn,t}}$	Spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt

$d_i^{\text{Plan,dyn,mittel}}$	Durchschnittlicher geplanter spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben [MWh/ME Produkt]	Zeitlich konstant
$\Delta e^{\text{Plan,mittel}}$	Durchschnittliche geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant

- 4) Der durchschnittliche geplante spezifische Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben ($d_i^{\text{Plan,dyn,mittel}}$) wird für alle Jahre t der geplanten Energieträgereinsätze wie folgt als gewichteter Mittelwert ermittelt.

$$d_i^{\text{Plan,dyn,mittel}} = \frac{\sum_t Q^{\text{Plan,t}} d_i^{\text{Plan,dyn,t}}}{\sum_t Q^{\text{Plan,t}}} \quad [13]$$

Durch eine Anpassung der geplanten Energieträgereinsätze und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.9.3 ändert sich $d_i^{\text{Plan,dyn,mittel}}$ nicht.

- 5) Die durchschnittliche geplante Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens ($\Delta e^{\text{Plan,mittel}}$) wird für alle Jahre t der geplanten Treibhausgasemissionsminderung wie folgt als gewichteter Mittelwert ermittelt:

$$\Delta e^{\text{Plan,mittel}} = \frac{\sum_t Q^{\text{Plan,t}} \Delta e^{\text{Plan,t}}}{\sum_t Q^{\text{Plan,t}}} \quad [14]$$

Durch eine Anpassung der geplanten Energieträgereinsätze und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.9.3 ändert sich $\Delta e^{\text{Plan,mittel}}$ nicht.

- 6) Die Dynamisierungskomponente berechnet sich gemäß der folgenden Formel, wobei auch die Dynamisierung des Referenzsystems berücksichtigt wird:

$$\Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} = \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} d_i^{\text{Plan,dyn,t}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}})}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} - \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref,dyn,t}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}})}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} \quad [15]$$

Die so definierte Dynamisierungskomponente stellt eine positive Anpassung des Basis-Vertragspreises dar, wenn die Energieträgerpreisanpassung für die dynamisierten Energieträger des Geförderten Vorhabens größer ist als diejenige für die dynamisierten Energieträger des jeweiligen Referenzsystems. Im gegenteiligen Fall wird die Dynamisierungskomponente negativ. Das Risiko, das sich aus Änderungen der dynamisierten Energieträgerpreise gegenüber den festgelegten Basispreisen ergibt, wird so im Rahmen der weiteren Anforderungen und Restriktionen dieser Förderrichtlinie berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\beta_i^{\text{Vorhaben}}$	Faktor zur Bestimmung des Anteils der Dynamisierung von Energieträger i des Geförderten Vorhabens	Zeitlich konstant

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$	Spezifischer Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem, angepasst um die nicht dynamisierten Energieträgereinsätze im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt

- 7) Den Faktor $\beta_i^{\text{Vorhaben}}$ legt die Bewilligungsbehörde für jeden Energieträger für alle Vorhaben identisch im Förderaufruf fest. Auch bei einem Wert ungleich eins gelten diese Energieträger weiterhin als vollständig dynamisiert und fließen somit nicht in die Berechnung von $d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$ gemäß Absatz 8 ein.
- 8) Die dynamisierten Energieträgereinsätze im Referenzsystem werden in jedem Jahr basierend auf denjenigen Energieträgereinsätzen des Geförderten Vorhabens, die nicht dynamisiert werden, angepasst. Dafür werden zunächst für jedes Jahr die Nettoenergieträgereinsätze ermittelt. Für jeden Energieträger des Referenzsystems wird dafür der Einsatz des gleichen Energieträgers im Geförderten Vorhaben abgezogen, wenn dieser nicht dynamisiert wird. Der Wert dieser Differenz ist durch Null nach unten begrenzt. Von jedem nicht dynamisierten Energieträger des Geförderten Vorhabens wird der Energieträgereinsatz desselben Energieträgers des Referenzsystems abgezogen. Der Wert dieser Differenz ist durch Null nach unten begrenzt. Für jeden Energieträger ergeben sich so folgende Nettoenergieträgereinsätze:

$$d_i^{\text{Ref,netto,t}} = \max(d_i^{\text{Ref}} - d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}, 0) \quad [16]$$

$$d_i^{\text{Plan,ndyn,netto,t}} = \max(d_i^{\text{Plan,ndyn,t}} - d_i^{\text{Ref}}, 0) \quad [17]$$

Hiernach werden die verbleibenden nicht dynamisierten Energieträgereinsätze des Geförderten Vorhabens anteilig von den verbleibenden Energieträgereinsätzen des Referenzsystems abgezogen. Dafür werden die spezifischen Nettoenergieträgereinsätze der Energieträger des Referenzsystems wie folgt angepasst, um den spezifischen Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem zu ermitteln, welcher zum Zweck der Dynamisierung zur Anwendung kommt ($d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$):

$$d_i^{\text{Ref,dyn,t}} = \max \left(d_i^{\text{Ref,netto,t}} \left(1 - \frac{\sum_i d_i^{\text{Plan,ndyn,netto,t}}}{\sum_i d_i^{\text{Ref,netto,t}}} \right), 0 \right) \quad [18]$$

Wenn $d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$ kleiner als Null wird, wird der Wert auf Null gesetzt. Falls $d_i^{\text{Ref,netto,t}}$ in einem Jahr für alle Energieträger Null ist, ist auch $d_i^{\text{Ref,dyn,t}}$ für alle Energieträger Null. Die Bewilligungsbehörde kann vorsehen, dass bestimmte Energieträger des Referenzsystems nicht von dieser Regel betroffen sind. Für diese gilt:

$$d_i^{\text{Ref,dyn,t}} = d_i^{\text{Ref}} \quad [19]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
---------	--------------	------------------------

$d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$	Spezifischer Einsatz der nicht dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
$d_i^{\text{Plan,ndyn,netto,t}}$	Spezifischer Nettoenergieträgereinsatz der nicht dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
$d_i^{\text{Ref,netto,t}}$	Spezifischer Nettoenergieträgereinsatz der Energieträger i im Referenzsystem in Jahr t [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt

3. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme

- 1) Für den Fall, dass keine Dynamisierung von Energieträgern des Geförderten Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme und damit der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

$$Z_{\text{KSV}}^{\text{max,t}} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Ref,t}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher,t}}) \Delta e^{\text{Plan,t}} Q^{\text{Plan,t}} - R_{\text{nKSV}}^{\text{max,t}} \quad [20]$$

Wenn die errechnete maximale jährliche Fördersumme für ein Jahr negativ ist, gilt für dieses Jahr $Z_{\text{KSV}}^{\text{max,t}} = 0$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{\text{KSV}}^{\text{max,t}}$	Maximale jährliche Fördersumme, je nach Anwendungsfall berechnet nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder 3 [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Ref,t}}$	Maximierte Dynamisierungskomponente für das Referenzsystem [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher,t}}$	Absicherungspreis für den CO ₂ -Preis, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$R_{\text{nKSV}}^{\text{max,t}}$	Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung bewilligt oder erhöht wurde und dauerhaft zur Reduzierung der Förderung führt [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt

- 2) Der Term der maximierten Dynamisierungskomponente berücksichtigt das zusätzlich notwendige Budget, das durch die Dynamisierung des Referenzsystems zur Auszahlung kommen könnte. Dieser Term stellt keine eigenständige Beschränkung für $\Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Ref}}$ dar. Für den Term der maximierten Dynamisierungskomponente gilt:

$$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Ref,t}} = \frac{\alpha \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref}} p_i^{\text{sicher,t}}}{1+\alpha \Delta e^{\text{Plan,t}}} \quad [21]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
---------	--------------	------------------------

α	Absicherungsfaktor zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente	Zeitlich konstant
$p_i^{\text{sicher},t}$	Absicherungspreis für den Energieträger i, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird [EUR/MWh]	Für jedes Jahr festgelegt

- 3) Für den Fall, dass eine Dynamisierung von Energieträgern des Geförderten Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme wie folgt:

$$Z_{\text{KSV}}^{\text{max},t} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta m_{\text{KSV}}^{\text{Plan},t} + \Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Plan},t} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}) \Delta e^{\text{Plan},t} Q^{\text{Plan},t} - R_{\text{nKSV}}^{\text{max},t} \quad [22]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Plan},t}$	Maximierte Dynamisierungskomponente [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt

- 4) Hierbei gilt für die maximierte Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Plan},t} = \alpha \left(\frac{\sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} d_i^{\text{Plan,dyn},t} p_i^{\text{sicher},t}}{\Delta e^{\text{Plan},t}} + \frac{1}{1+\alpha} \frac{\sum_i \beta_i^{\text{Ref}} d_i^{\text{Ref,dyn},t} p_i^{\text{sicher},t}}{\Delta e^{\text{Plan},t}} \right) \quad [23]$$

Diese stellt keine eigenständige Beschränkung für $\Delta k_{\text{KSV}}^{\text{Plan},t}$ dar. Zusätzlich zu Abschnitt 3 Absatz 2 werden somit auch die Absicherungspreise und Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger des Geförderten Vorhabens zur Definition der maximierten Dynamisierungskomponente herangezogen. Für den Fall, dass derselbe Energieträger auf Seiten des Geförderten Vorhabens und des Referenzsystems dynamisiert wird, wird nur der Betrag der Differenz der Einsätze in der Berechnung der maximalen Fördersumme berücksichtigt. Ist der Einsatz auf Seiten des Referenzsystems größer, wird die Differenz so behandelt wie Energieträger, die nur im Referenzsystem eingesetzt werden, andernfalls so wie Energieträger, die im Geförderten Vorhaben eingesetzt werden.

- 5) Der Absicherungsfaktor α zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente ist dem Förderaufruf zu entnehmen. Der Absicherungspreis für den CO₂-Preis $p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}$ und der Absicherungspreis für den Energieträger i $p_i^{\text{sicher},t}$ werden im Förderaufruf als Zeitreihe für jedes Kalenderjahr bekanntgegeben. $p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}$ wird entsprechend dem Verlauf der EEX EUA Futures ansteigend festgelegt.

$p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}$ und $p_i^{\text{sicher},t}$ stellen keine Begrenzung für $p_{\text{CO}_2}^{\text{eff}}$ bzw. p_i^{real} dar.

- 6) Wenn die geplante Treibhausgasemissionsminderung $\Delta e^{\text{Plan},t}$ für ein Jahr negativ oder mit Null angesetzt wird, gilt für dieses Jahr $Z_{\text{KSV}}^{\text{max},t} = 0$.
- 7) Die maximale gesamte Fördersumme ist definiert als Summe der maximalen jährlichen Fördersummen der jeweiligen Jahre, berechnet nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder 3 je nach Anwendungsfall.

$$Z_{\text{KSV}}^{\text{max,gesamt}} = \sum_t Z_{\text{KSV}}^{\text{max},t} \quad [24]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{KSV}^{\max,gesamt}$	Maximale gesamte Fördersumme [EUR]	Zeitlich konstant

8) Bei Verschiebung des Operativen Beginns nach Nummer 8 wird die maximale Fördersumme aus den gemäß Nummer 8.3 oder Nummer 8.4 angepassten jährlichen Planwerten mit den im Förderauftrag für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Werten für $p_{CO_2}^{sicher,t}$ und $p_i^{sicher,t}$ gemäß den Vorgaben dieses Abschnitts neu berechnet. Die hierdurch ermittelten, hinsichtlich der maximalen jährlichen Fördersumme noch nicht korrigierten Werte, werden mit $Z_{KSV,verschoben}^{\max,t,unkorr}$ bezeichnet.

a) Die Summe dieser Werte über alle Kalenderjahre der Laufzeit des Klimaschutzvertrags wird wie folgt ermittelt:

$$Z_{KSV,verschoben}^{\max,gesamt,unkorr} = \sum_t Z_{KSV,verschoben}^{\max,t,unkorr} \quad [25]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{KSV,verschoben}^{\max,t,unkorr}$	Nicht korrigierter Wert der maximalen jährlichen Fördersumme für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$Z_{KSV,verschoben}^{\max,gesamt,unkorr}$	Nicht korrigierter Wert der maximalen gesamten Fördersumme bei Verschiebung des Operativen Beginns [EUR]	Zeitlich konstant

b) Falls die nach Absatz 8 a) ermittelte maximale gesamte Fördersumme $Z_{KSV,verschoben}^{\max,gesamt,unkorr}$ die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme $Z_{KSV}^{\max,gesamt}$ übersteigt, gilt:

i) Die nach Absatz 8 a) errechneten maximalen jährlichen Fördersummen werden anteilig gekürzt:

$$Z_{KSV,verschoben}^{\max,t} = Z_{KSV,verschoben}^{\max,t,unkorr} \frac{Z_{KSV}^{\max,gesamt}}{Z_{KSV,verschoben}^{\max,gesamt,unkorr}} \quad [26]$$

ii) Die Summe der nach Absatz 8 b) i) gekürzten maximalen jährlichen Fördersummen entspricht der ursprünglich im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen gesamten Fördersumme:

$$Z_{KSV,verschoben}^{\max,gesamt} = \sum_t Z_{KSV,verschoben}^{\max,t} = Z_{KSV}^{\max,gesamt} \quad [27]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max,t}}$	Korrigierter Wert der maximalen jährlichen Fördersumme für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max.gesamt}}$	Korrigierter Wert der maximalen gesamten Fördersumme bei Verschiebung des Operativen Beginns [EUR]	Zeitlich konstant

- c) Falls die nach Absatz 8 a) ermittelte maximale gesamte Fördersumme $Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max.gesamt,unkorr}}$ gleich oder kleiner ist als die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme $Z_{\text{KSV}}^{\text{max.gesamt}}$, werden die Werte der ermittelten maximalen jährlichen Fördersummen und der ermittelten maximalen gesamten Fördersumme wie nach Absatz 8 a) berechnet festgelegt und es gilt:

$$Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max,t}} = Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max,t,unkorr}} \quad [28]$$

sowie

$$Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max.gesamt}} = \sum_t Z_{\text{KSV,verschoben}}^{\text{max,t}} \leq Z_{\text{KSV}}^{\text{max.gesamt}} \quad [29]$$

4. Bestimmungen bei Vorgelagerten Referenzsystemen

- 1) Finden Vorgelagerte Referenzsysteme Anwendung, ist in den Berechnungen nach Anhang 3 Abschnitt 1-3 und Abschnitt 5 sowie Anhang 4 anstelle der geplanten Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens $Q^{\text{Plan,t}}$ die geplante Einsatzmenge des Vorprodukts $\Lambda^{\text{Plan,t}}$ und anstelle der realisierten Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens Q^{real} die realisierte Einsatzmenge des Vorprodukts Λ^{real} einzusetzen. Spezifische Größen sind auf die Mengeneinheit des Vorprodukts bezogen.
- 2) Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wird an allen Stellen nur die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Produktion des Vorprodukts berücksichtigt.
- 3) Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berücksichtigen bei den Vorgelagerten Referenzsystemen die Treibhausgasemissionen, die aus der Herstellung oder dem Einsatz des Vorprodukts resultieren. Zu diesen Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen addiert, die bei der Herstellung der geförderten Produkte zusätzlich anfallen, nachgelagert oder parallel zu denjenigen des Referenzsystems für das Vorprodukt. Diese zusätzlichen Treibhausgasemissionen werden als Produktemissionen $e_{Q_j}^{\text{Ref}}$ bezeichnet.

Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems eines geförderten Produkts oder mehrerer geförderter Produkte sind wie folgt definiert:

$$e_{\text{Ref}}^{\text{Plant,t}} = e_{\Lambda}^{\text{Ref}} + \frac{\sum_j Q_j^{\text{Plant,t}} e_{Q_j}^{\text{Ref}}}{\Lambda^{\text{Plan,t}}} \quad [30]$$

Für die Bestimmung der realisierten Treibhausgasemissionsminderung in der Durchführung des Geförderten Vorhabens gilt für die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems:

$$e_{\text{Ref}} = e_{\Lambda}^{\text{Ref}} + \frac{\sum_j Q_j^{\text{Real}} e_{Q_j}^{\text{Ref}}}{\Lambda^{\text{real}}} \quad [31]$$

- 4) Die Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bestimmen sich aus den Treibhausgasemissionen des gesamten Prozesses, der sowohl die Herstellung des Vorprodukts als auch des geförderten Produkts umfasst.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Lambda^{\text{Plan},t}$	Geplante Einsatzmenge des Vorprodukts des Geförderten Vorhabens in Jahr t [ME Vorprodukt]	Für jedes Jahr festgelegt
Λ^{real}	Realisierte Einsatzmenge des Vorprodukts des Geförderten Vorhabens [ME Vorprodukt]	Jährlich ermittelt
$Q_j^{\text{Plan},t}$	Geplante Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens des geförderten Produkts j in Jahr t [ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
Q_j^{real}	Realisierte Produktionsmenge des Geförderten Vorhabens des geförderten Produkts j [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
$e_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t}$	Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems im Plan [t CO ₂ -Äq./ME Vorprodukt]	Für jedes Jahr festgelegt
$e_{Q_j}^{\text{Ref}}$	Produktemissionen, die bei der Herstellung der geförderten Produkte zusätzlich anfallen, nachgelagert oder parallel zu denjenigen des Referenzsystems für das Vorprodukt, ausgedrückt spezifisch zur Produktionsmenge des geförderten Produkts j [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant
e_{Λ}^{Ref}	Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des Vorprodukts [t CO ₂ -Äq./ME Vorprodukt]	Zeitlich konstant

5. Weitere Definitionen und Umrechnung von absoluten in spezifische Größen

- 1) Die realisierten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens e^{real} sind wie folgt mit den absolut gemessenen Treibhausgasemissionen E^{real} sowie der realisierten Produktionsmenge verknüpft:

$$E^{\text{real}} = Q^{\text{real}} e^{\text{real}} \quad [32]$$

- 2) Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens $e^{\text{Plan,t}}$ sind wie folgt mit den geplanten absoluten Treibhausgasemissionen $E^{\text{Plan,t}}$ und der geplanten Produktionsmenge $Q^{\text{Plan,t}}$ verknüpft:

$$E^{\text{Plan,t}} = Q^{\text{Plan,t}} e^{\text{Plan,t}} \quad [33]$$

- 3) Die geplanten absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berechnen sich wie folgt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{Plan,t}} = e_{\text{Ref}} Q^{\text{Plan,t}} \quad [34]$$

- 4) Die realisierten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berechnen sich wie folgt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{real}} = e_{\text{Ref}} Q^{\text{real}} \quad [35]$$

- 5) Die jährlich ermittelte Absolute Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta E^{\text{real}} = E_{\text{Ref}}^{\text{real}} - E^{\text{real}} \quad [36]$$

- 6) Die für jedes Jahr geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\Delta E^{\text{Plan,t}} = E_{\text{Ref}}^{\text{Plan,t}} - E^{\text{Plan,t}} \quad [37]$$

- 7) Die für jedes Jahr geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\mu^{\text{Plan,t}} = \frac{\Delta E^{\text{Plan,t}}}{E_{\text{Ref}}^{\text{Plan,t}}} \quad [38]$$

- 8) Die jährlich ermittelte Relative Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

$$\mu^{\text{real}} = \frac{\Delta E^{\text{real}}}{E_{\text{Ref}}^{\text{real}}} \quad [39]$$

- 9) Die realisierte spezifische kostenlose Zuteilung des Geförderten Vorhabens a^{real} berechnet sich wie folgt aus der tatsächlich erfolgten absoluten kostenlosen Zuteilung A^{real} und der realisierten Produktionsmenge:

$$a^{\text{real}} = \frac{A^{\text{real}}}{Q^{\text{real}}} \quad [40]$$

- 10) Die spezifische kostenlose Zuteilung des Referenzsystems a_{Ref} wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt.

- 11) Die geplanten Spezifischen Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger $d_i^{\text{Plan,dyn,t}}$ sind mit den geplanten absoluten Einsätzen der Energieträger $D_i^{\text{Plan,dyn,t}}$ und der Produktionsmenge $Q^{\text{Plan,t}}$ wie folgt verknüpft:

$$D_i^{\text{Plan,dyn,t}} = d_i^{\text{Plan,dyn,t}} Q^{\text{Plan,t}} \quad [41]$$

- 12) Die geplanten Spezifischen Energieträgereinsätze der nicht dynamisierten Energieträger $d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$ sind mit den geplanten absoluten Einsätzen der Energieträger $D_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$ und der Produktionsmenge $Q^{\text{Plan,t}}$ wie folgt verknüpft:

$$D_i^{\text{Plan,ndyn,t}} = d_i^{\text{Plan,ndyn,t}} Q^{\text{Plan,t}} \quad [42]$$

- 13) Der absolute geplante Energieträgereinsatz des Referenzsystems an Energieträger i berechnet sich wie folgt:

$$D_i^{\text{Ref,t}} = d_i^{\text{Ref}} Q^{\text{Plan,t}} \quad [43]$$

- 14) Der Nettoenergieträgereinsatz der nicht dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben berechnet sich wie folgt:

$$D_i^{\text{Plan,ndyn,netto,t}} = \max(D_i^{\text{Plan,ndyn,t}} - D_i^{\text{Ref,t}}, 0) \quad [44]$$

- 15) Der Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem, reduziert auf den Betrag, der größer als der Einsatz desselben Energieträgers im Geförderten Vorhaben ist, ist wie folgt definiert:

$$D_i^{\text{Ref,netto,t}} = \max(D_i^{\text{Ref,t}} - D_i^{\text{Plan,ndyn,t}}, 0) \quad [45]$$

- 16) Der absolute Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem, der in der Dynamisierung zur Anwendung kommt, berechnet sich wie folgt:

$$D_i^{\text{Ref,dyn,t}} = D_i^{\text{Ref,netto,t}} \left(1 - \frac{\sum_i D_i^{\text{Plan,ndyn,netto,t}}}{\sum_i D_i^{\text{Ref,netto,t}}} \right) \quad [46]$$

Wenn $D_i^{\text{Ref,dyn,t}}$ kleiner als Null wird, wird der Wert auf Null gesetzt. Falls die Bewilligungsbehörde vorsieht, dass ein Energieträger des Referenzsystems nicht von dieser Regel betroffen ist, gilt:

$$D_i^{\text{Ref,dyn,t}} = D_i^{\text{Ref,t}} \quad [47]$$

- 17) Der Gesamtenergieeinsatz eines Geförderten Vorhabens berechnet sich wie folgt:

$$D^{\text{Plan,gesamt,t}} = \sum_i D_i^{\text{Plan,dyn,t}} + \sum_i D_i^{\text{Plan,ndyn,t}} \quad [48]$$

- 18) Der spezifische Gesamtenergieeinsatz eines Geförderten Vorhabens berechnet sich wie folgt:

$$d^{\text{Plan,gesamt,t}} = \sum_i d_i^{\text{Plan,dyn,t}} + \sum_i d_i^{\text{Plan,ndyn,t}} \quad [49]$$

- 19) Der relative Anteil eines dynamisierten Energieträgers am Gesamtenergieeinsatz berechnet sich wie folgt:

$$\delta_i^{\text{Plan,dyn,t}} = \frac{D_i^{\text{Plan,dyn,t}}}{D^{\text{Plan,gesamt,t}}} = \frac{d_i^{\text{Plan,dyn,t}}}{d^{\text{Plan,gesamt,t}}} \quad [50]$$

- 20) Der relative Anteil eines nicht dynamisierten Energieträgers am Gesamtenergieeinsatz berechnet sich wie folgt:

$$\delta_i^{\text{Plan,ndyn,t}} = \frac{D_i^{\text{Plan,ndyn,t}}}{D^{\text{Plan,gesamt,t}}} = \frac{d_i^{\text{Plan,ndyn,t}}}{d^{\text{Plan,gesamt,t}}} \quad [51]$$

- 21) Unter Einbezug der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und der absoluten geplanten Energieträgereinsätze lässt sich der Auszahlungsbetrag für den Fall, dass nur Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden, wie folgt darstellen:

$$\begin{aligned} Z_{\text{KSV}} &= p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} \Delta E^{\text{real}} \\ &- \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref,t}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) \frac{\Delta E^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{Plan,t}}} \\ &- \left(1 - \frac{Q^{\text{real}} a_{\text{Ref}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \Delta E^{\text{real}} \\ &- R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \end{aligned} \quad [52]$$

Wenn die realisierte Absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{\text{real}} = \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}}$ die geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{\text{Plan,t}} = \Delta e^{\text{Plan,t}} Q^{\text{Plan,t}}$ um mehr als 30 % übersteigt ($\Delta E^{\text{real}} > 1,3 \Delta E^{\text{Plan,t}}$), gilt:

$$\begin{aligned} Z_{\text{KSV}} &= p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan,t}} \\ &- \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref,t}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) 1,3 \\ &- \left(1 - \frac{Q^{\text{real}} a_{\text{Ref}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan,t}} \\ &- R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \end{aligned} \quad [53]$$

- 22) Unter Einbezug der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und der absoluten geplanten Energieträgereinsätze lässt sich der Auszahlungsbetrag für den Fall, dass Energieträger des Geförderten Vorhabens dynamisiert werden, wie folgt darstellen:

$$\begin{aligned} Z_{\text{KSV}} &= p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} \Delta E^{\text{real}} + \Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} \Delta E^{\text{real}} \\ &+ \left(\sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} D_i^{\text{Plan,dyn,t}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) - \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref,dyn,t}} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) \right) \frac{\Delta E^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{Plan,t}}} \\ &- \left(1 - \frac{Q^{\text{real}} a_{\text{Ref}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \Delta E^{\text{real}} \\ &- R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \end{aligned} \quad [54]$$

Dabei gilt

$$\Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} = p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} \left(\frac{\Delta E^{\text{Plan,mittel,t}}}{\Delta E^{\text{Plan,t}}} - 1 \right)$$

$$+ \frac{1}{\Delta E^{\text{Plan},t}} \sum_i p_i^{\text{Basis}} \left(D_i^{\text{Plan,dyn},t} - D_i^{\text{Plan,dyn,mittel},t} \right) \quad [55]$$

mit

$$D_i^{\text{Plan,dyn,mittel},t} = d_i^{\text{Plan,dyn,mittel}} Q^{\text{Plan},t} = \frac{Q^{\text{Plan},t}}{\sum_t Q^{\text{Plan},t}} \sum_t D_i^{\text{Plan,dyn},t} \quad [56]$$

und

$$\Delta E^{\text{Plan,mittel},t} = \Delta e^{\text{Plan,mittel}} Q^{\text{Plan},t} = \frac{Q^{\text{Plan},t}}{\sum_t Q^{\text{Plan},t}} \sum_t \Delta E^{\text{Plan},t} \quad [57]$$

Wenn die realisierte Absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{\text{real}} = \Delta e^{\text{real}} Q^{\text{real}}$ die geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung $\Delta E^{\text{Plan},t} = \Delta e^{\text{Plan},t} Q^{\text{Plan},t}$ um mehr als 30 % übersteigt ($\Delta E^{\text{real}} > 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t}$), gilt:

$$\begin{aligned} Z_{\text{KSV}} &= p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} + \Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan},t} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} \\ &+ \left(\sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} D_i^{\text{Plan,dyn},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) - \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} D_i^{\text{Ref,dyn},t} (p_i^{\text{real}} - p_i^{\text{Basis}}) \right) 1,3 \\ &- \left(1 - \frac{Q^{\text{real}} a_{\text{Ref}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} 1,3 \Delta E^{\text{Plan},t} \\ &- R_{\text{nKSV}} - R_{\text{GP}} - \Delta F_{\text{Ely}} \end{aligned} \quad [58]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
E^{real}	Realisierte Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens in Jahr t [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$E^{\text{Plan},t}$	Geplante Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens in Jahr t [t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t}$	Geplante Treibhausgasemissionen des Referenzsystems in Jahr t [t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$E_{\text{Ref}}^{\text{real}}$	Realisierte Treibhausgasemissionen des Referenzsystems [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$\mu^{\text{Plan},t}$	Geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t	Für jedes Jahr festgelegt
μ^{real}	Realisierte Relative Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens	Jährlich ermittelt
A^{real}	Realisierte kostenlose Zuteilung des Geförderten Vorhabens [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$D_i^{\text{Plan,dyn,t}}$	Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$	Einsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_i^{\text{Plan,ndyn,netto,t}}$	Nettoenergieträgereinsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_i^{\text{Ref,t}}$	Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem in Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_i^{\text{Ref,netto,t}}$	Nettoenergieträgereinsatz des Energieträgers i im Referenzsystem in Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_i^{\text{Ref,dyn,t}}$	Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem in Jahr t , angepasst um die Einsätze des Geförderten Vorhabens [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$D^{\text{Plan,gesamt,t}}$	Geplanter Gesamtenergieeinsatz des Geförderten Vorhabens in Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$d^{\text{Plan,gesamt,t}}$	Geplanter spezifischer Gesamtenergieeinsatz des Geförderten Vorhabens in Jahr t [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
$\delta_i^{\text{Plan,dyn,t}}$	Geplanter relativer Anteil des dynamisierten Energieträgers i am Gesamtenergieeinsatz in Jahr t	Für jedes Jahr festgelegt
$\delta_i^{\text{Plan,ndyn,t}}$	Geplanter relativer Anteil des nicht dynamisierten Energieträgers i am Gesamtenergieeinsatz in Jahr t	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}}$	Anpassungsterm des Basis-Vertragspreises an die anzulegenden jährlichen Energieträgereinsätze bei Nutzung absoluter Größen [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_i^{\text{Plan,dyn,mittel,t}}$	Durchschnittlicher geplanter absoluter Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben, angewendet für Jahr t [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta E^{\text{Plan,mittel,t}}$	Durchschnittlich geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens, angewendet für Jahr t [t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt

Anhang 4
Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

Im Folgenden wird erläutert, welche Vorgaben bei einem Geförderten Vorhaben, das sich auf mehrere Referenzsysteme bezieht, in einem Gebotsverfahren und zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und Überschusszahlungen und der maximalen jährlichen Fördersumme zu beachten sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Auch wenn sich ein Gefördertes Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme (1 bis n) bezieht, ist nur ein Basis-Vertragspreis zu bieten.
- 2) Es wird ein allgemeiner Mittelungsfaktor wie folgt definiert, der dann zur Anwendung kommt, wenn Größen des Geförderten Vorhabens sich nicht je Referenzsystem definieren lassen.

$$u_g = \frac{e_{\text{Ref},g} \sum_t Q_g^{\text{Plan},t}}{\sum_{g=1}^n e_{\text{Ref},g} \sum_t Q_g^{\text{Plan},t}} \quad [59]$$

Der Mittelungsfaktor beschreibt den Anteil der Treibhausgasemissionen im Referenzsystem derjenigen Produktionsmenge eines Geförderten Vorhabens, die einem Referenzsystem zuzuordnen sind, an den gesamten Treibhausgasemissionen eines Geförderten Vorhabens in den Referenzsystemen, summiert über die Laufzeit des Klimaschutzvertrags. Er stellt somit den Anteil der möglichen Treibhausgasemissionsminderung für ein bestimmtes Produkt an der gesamten möglichen Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens dar.

- 3) Für die geplanten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt. Die geplanten absoluten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens werden für das Geförderte Vorhaben in Summe festgelegt.

$$E^{\text{Plan},t} = \sum_g E_g^{\text{Plan},t} = \sum_g Q_g^{\text{Plan},t} e_g^{\text{Plan},t} \quad [60]$$

- 4) Für die realisierten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt. Die realisierten Treibhausgasemissionen werden dann in Summe über das gesamte Geförderte Vorhaben ermittelt.

$$E^{\text{real}} = \sum_g E_g^{\text{real}} = \sum_g Q_g^{\text{real}} e_g^{\text{real}} \quad [61]$$

- 5) Für die geplanten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gilt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{Plan},t} = \sum_g E_{\text{Ref},g}^{\text{Plan},t} = \sum_g Q_g^{\text{Plan},t} e_{\text{Ref},g} \quad [62]$$

- 6) Für die realisierten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gilt:

$$E_{\text{Ref}}^{\text{real}} = \sum_g E_{\text{Ref},g}^{\text{real}} = \sum_g Q_g^{\text{real}} e_{\text{Ref},g} \quad [63]$$

- 7) Für die geplanten absoluten Einsätze der dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt.

$$D_i^{\text{Plan,dyn,t}} = \sum_g D_{i,g}^{\text{Plan,dyn,t}} = \sum_g Q_g^{\text{Plan,t}} d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,t}} \quad [64]$$

- 8) Für die geplanten absoluten Einsätze der nicht dynamisierten Energieträger i im Geförderten Vorhaben gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt.

$$D_i^{\text{Plan,ndyn,t}} = \sum_g D_{i,g}^{\text{Plan,ndyn,t}} = \sum_g Q_g^{\text{Plan,t}} d_{i,g}^{\text{Plan,ndyn,t}} \quad [65]$$

- 9) Für die geplanten absoluten Energieträgereinsätze des Referenzsystems gilt:

$$D_i^{\text{Ref,t}} = \sum_g d_{i,g}^{\text{Ref}} Q_g^{\text{Plan,t}} \quad [66]$$

- 10) Für den durchschnittlichen absoluten Energieträgereinsatz eines dynamisierten Energieträgers, angewendet auf ein Jahr, gilt:

$$D_i^{\text{Plan,dyn,mittel,t}} = \sum_g d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,mittel}} Q_g^{\text{Plan,t}} \quad [67]$$

Für $d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,mittel}}$ gilt:

$$d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,mittel}} = \frac{\sum_t Q_g^{\text{Plan,t}} d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,t}}}{\sum_t Q_g^{\text{Plan,t}}} \quad [68]$$

Falls es aus technischen Gründen nicht möglich ist, $d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,t}}$ anzugeben, gilt:

$$d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,mittel}} = \frac{u_g \sum_t D_i^{\text{Plan,dyn,t}}}{\sum_t Q_g^{\text{Plan,t}}} \quad [69]$$

- 11) Für die durchschnittliche Absolute Treibhausgasemissionsminderung, angewendet auf ein Jahr, gilt:

$$\Delta E^{\text{Plan,mittel,t}} = \sum_g \Delta e_g^{\text{Plan,mittel}} Q_g^{\text{Plan,t}} \quad [70]$$

Für $\Delta e_g^{\text{Plan,mittel}}$ gilt:

$$\Delta e_g^{\text{Plan,mittel}} = \frac{\sum_t Q_g^{\text{Plan,t}} \Delta e_g^{\text{Plan,t}}}{\sum_t Q_g^{\text{Plan,t}}} \quad [71]$$

mit der geplanten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung in Bezug auf ein Referenzsystem

$$\Delta e_g^{\text{Plan,t}} = e_{\text{Ref,g}} - e_g^{\text{Plan,t}} \quad [72]$$

Falls es aus technischen Gründen nicht möglich ist, $\Delta e_g^{\text{Plan,t}}$ anzugeben, gilt:

$$\Delta e_g^{\text{Plan,mittel}} = \frac{u_g \sum_t \Delta E^{\text{Plan,t}}}{\sum_t Q_g^{\text{Plan,t}}} \quad [73]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Q_g^{\text{Plan},t}$	Geplante Produktion von Produkt g des Geförderten Vorhabens in Jahr t [ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
Q_g^{real}	Realisierte Produktionsmenge von Produkt g des Geförderten Vorhabens in Jahr t [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
u_g	Mittelungsfaktor bei Kombination verschiedener Referenzsysteme	Zeitlich konstant
$e_{\text{Ref},g}$	Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant
$E_{\text{Ref},g}^{\text{Plan},t}$	Geplante Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g [t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$E_{\text{Ref},g}^{\text{real}}$	Realisierte Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$E_g^{\text{Plan},t}$	Geplante Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g in Jahr t; nicht immer ermittelbar [t CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
E_g^{real}	Realisierte Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g; nicht immer ermittelbar [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$e_g^{\text{Plan},t}$	Geplante spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g in Jahr t; nicht immer ermittelbar [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
e_g^{real}	Realisierte spezifische Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g; nicht immer ermittelbar [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
Δe_g^{real}	Realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
$\Delta e_g^{\text{Plan},\text{mittel}}$	Durchschnittlich geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta e_g^{\text{Plan},t}$	Geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens in Jahr t bei der Herstellung von Produkt g [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_{i,g}^{\text{Plan,dyn},t}$	Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$d_{i,g}^{\text{Plan,dyn},t}$	Spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
$D_{i,g}^{\text{Plan,ndyn},t}$	Einsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar [MWh]	Für jedes Jahr festgelegt
$d_{i,g}^{\text{Plan,ndyn},t}$	Spezifischer Einsatz des nicht dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar [MWh/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
$d_{i,g}^{\text{Ref}}$	Spezifischer Einsatz des Energieträgers i im Referenzsystem für Produkt g [MWh/ME Produkt]	Zeitlich konstant
$d_{i,g}^{\text{Plan,dyn,mittel}}$	Durchschnittlicher geplanter spezifischer Einsatz des dynamisierten Energieträgers i im Geförderten Vorhaben zur Herstellung des Produkts g [MWh/ME Produkt]	Zeitlich konstant

2. Auszahlung und Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersummen

- 1) Die Auszahlung wird ermittelt wie unter Anhang 3 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 dargelegt. Dabei kommt die Darstellung mittels absoluter Werte nach Anhang 3 Abschnitt 5 zur Anwendung.
- 2) Die Bestimmungen zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme bleiben erhalten, indem die Summe über alle Referenzsysteme gebildet wird. So ergibt sich für die maximale jährliche Fördersumme in jedem Jahr t der folgende Zusammenhang, wenn nur die Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden:

$$z_{\text{KSV}}^{\text{max},t} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}) \Delta E^{\text{Plan},t} + \frac{\alpha}{1+\alpha} \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} p_i^{\text{sicher},t} D_i^{\text{Ref,dyn},t} - R_{\text{nKSV}}^{\text{max},t} \quad [74]$$

Der folgende Zusammenhang gilt, wenn auch Energieträger des Geförderten Vorhabens dynamisiert werden:

$$z_{\text{KSV}}^{\text{max},t} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{sicher},t}) \Delta E^{\text{Plan},t} + \Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan},t} \Delta E^{\text{Plan},t}$$

$$+\alpha \left(\sum_i \beta_i^{\text{Vorhaben}} p_i^{\text{sicher,t}} D_i^{\text{Plan,dyn,t}} + \frac{1}{1+\alpha} \sum_i \beta_i^{\text{Ref}} p_i^{\text{sicher,t}} D_i^{\text{Ref,dyn,t}} \right) - R_{\text{nKSV}}^{\text{max,t}} \quad [75]$$

- 3) Die übrigen Bestimmungen in Anhang 3 finden entsprechende Anwendung.

3. Bestimmungen bei Produktwechsel

- 1) Im Fall eines Wesentlichen Produktwechsels findet dieser Anhang vorbehaltlich von Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die geplante Produktionsmenge des oder der neu herzustellenden förderfähigen Produkte gleich Null gesetzt wird.
- 2) Die maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme werden durch einen Wesentlichen Produktwechsel nicht geändert.

Anhang 5

Einzutragende Daten des Zuwendungsempfängers

[Der Zuwendungsempfänger hat nach Nummer 7.3 die Produktion hinsichtlich der nachfolgenden Konventionellen Referenzanlage/n während der Laufzeit dieses Vertrags zu reduzieren (Nummer 7.3.1):

Anlagenbezeichnung: [•]

Standort: [•]

Gesamtproduktionskapazität: [•]

[Der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen betreibt keine Konventionelle Referenzanlage. Eine Pflicht zur Produktionsreduzierung nach Nummer 7.3 besteht nicht.]

Anhang 6
Ergänzungen durch die Bewilligungsbehörde

1. Der Zuwendungsempfänger hat am [*wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt*] einen Antrag auf Förderung gestellt (Vorbemerkung (B)).
2. Der in Abschnitt 1 genannte Antrag des Zuwendungsempfängers wurde um den in Anhang 2 Abschnitt [*wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt*] beigefügten Inhalt ergänzt (Vorbemerkung (B)).
3. Der in Abschnitt 1 genannte Antrag des Zuwendungsempfängers und der in Abschnitt 2 genannte ergänzte Inhalt bilden zusammen den Antrag auf Förderung, der diesem Vertrag zugrunde liegt.
4. Am [*wird von der Bewilligungsbehörde ergänzt*] hat die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgrund der FRL KSV den Zuwendungsbescheid erlassen (Vorbemerkung (B)).